

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

TEIL A: Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Zu § 13a Abs. 3 Satz 3 ff. ErbStG-E – [Vereinfachung bei der Lohnsummenregelung]

1. Zur Bestimmung der Nichtaufgriffsgrenze bei Betrieben mit wenigen Beschäftigten

Der Entwurf sieht vor, dass zukünftig Betriebe, bei denen die Ausgangslohnsumme 0 Euro beträgt oder die bis zu drei Beschäftigte haben, den Nachweis der Einhaltung der Lohnsummenregelung nicht führen müssen.

Wir begrüßen, dass – wie im bisherigen Recht – im Rahmen der Prüfung einer Freistellung von der Nachweisführung an die Zahl der Beschäftigten angeknüpft werden soll.

Kritisch sehen wir jedoch die vorgesehene Grenzziehung bei Betrieben mit einer Zahl von bis zu drei Beschäftigten. Auch unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Grundsätze für die Rechtfertigung einer Freistellung kann eine Grenzziehung bei Betrieben von bis zu sieben Beschäftigten gezogen werden. Keinesfalls darf jedoch die Nichtaufgriffsgrenze fünf Beschäftigte unterschreiten.

In einem ersten Schritt ist das Gebot der Wahrung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu beachten. Bei der Berechnung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses auf der Grundlage der Zahlen des Unternehmensregisters vom Statistischen Bundesamt wurden richtigerweise die sog. Solo-Selbständigen ausgenommen und es wurde im Grundsatz berücksichtigt, dass zahlreiche Unternehmen über keine ausreichende Substanz verfügen, welche für eine erbschaftsteuerlich relevante Übertragung notwendig ist. Betriebe, die lediglich über wenige (Teilzeit-)Beschäftigte verfügen, sind regelmäßig keine Einheiten, die ausreichend Substanz besitzen, um im Zuge einer Vermögensübertragung im Rahmen des Generationswechsels fortgeführt zu werden. Auch ist der Umstand zu berücksichtigen, dass in vielen Betrieben Familienangehörige mitarbeiten, die ebenfalls bei der Berechnung der Beschäftigtenanzahl zu berücksichtigen sind. Zudem werden in der Regel bei vielen Betrieben in diesen Fällen wegen des geringen Werts des steuerpflichtigen Erwerbs die persönlichen Freibeträge nicht überschritten. Wir sind daher der Ansicht, dass – auch aufgrund der in der Gesetzesbegründung aufgezeigten Lage – unter Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses eine höhere Zahl als die drei Beschäftigten zu rechtfertigen ist.

In einem zweiten Schritt ist zusätzlich zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht eine Rechtfertigung für die Freistellung vom Nachweis der Einhaltung der Lohnsummenregelung sieht, wenn "schon einzelne unkalkulierbare Wechsel in der Belegschaft ... innerhalb der Lohnsummenfrist ... die Einhaltung der Mindestlohnsumme ausschließen oder weitgehend unmöglich machen" (Rz. 229 des Urteils). Entgegen der Ausführungen in der Gesetzesbegründung ist das Bedürfnis einer Freistellung von der Einhaltung der Lohnsummenregelung auch bei Betrieben besonders groß, die die Grenze von drei Beschäftigten überschreiten. Die Einhaltung der Mindestlohnsumme wird insbesondere durch familienpolitisch gewollte Freistellungen von der Arbeit (Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit) und die demografischen Entwicklungen erschwert. Die hierdurch entstehenden un-

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

kalkulierbaren Wechsel in der Belegschaft wirken sich überproportional in Kleinbetrieben aus und machen dort die Einhaltung der Mindestlohnsumme zumindest weitgehend unmöglich.

Berücksichtigt man zum einen die Forderung nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis und zum anderen den Rechtfertigungsansatz der Konsequenzen eines unkalkulierbaren Wechsels, halten wir eine Grenzziehung bei Betrieben von bis zu sieben Beschäftigten für verfassungsgemäß.

Petitur: Die Grenzziehung für die Freistellung vom Nachweis der Einhaltung der Lohnsummenregelung sollte für Betriebe mit bis zu sieben Beschäftigten erfolgen. Keinesfalls sollte die Nichtaufgriffsgrenze fünf Beschäftigte unterschreiten.

Wir begrüßen, dass Beschäftigte, die sich im Mutterschutz im Sinne des Mutterschutzgesetzes oder in einem Ausbildungsverhältnis befinden oder die Krankengeld im Sinne des § 44 SGB V oder Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beziehen, sowohl bei der Anzahl der Beschäftigten eines Betriebs als auch bei der Ermittlung der Lohnsummen unberücksichtigt bleiben. Dies ist eine wichtige Maßnahme für den Erhalt von Ausbildungsstellen und trägt der sozial- und familienpolitischen Entwicklung zutreffend Rechnung.

Bisher ist die Anzahl der Beschäftigten nach Köpfen zu berechnen. Aufgrund des Urteils vom BVerfG ist eine Umstellung auf Vollzeitäquivalente angezeigt, denn selbst ein Betrieb, der neben dem Inhaber einen Vollzeitbeschäftigten, einen Auszubildenden sowie zwei Teilzeitbeschäftigte (z. B. Sekretär/in und Reinigungskraft) vorweist, würde nach dem Regierungsentwurf die vorgesehene Nichtaufgriffsgrenze überschreiten. Auch werden durch das Abstellen auf die Kopf-Zahl in Kombination mit der Absenkung der Nichtaufgriffsgrenze zukünftig eine erhebliche Anzahl von Betrieben ohne sachlichen Grund benachteiligt, die – anstatt weniger Vollzeitmitarbeiter – eine Vielzahl von festangestellten Teilzeitkräften beschäftigen.

Aufgrund der sozialpolitisch gewünschten und in vielen Betrieben heute gelebten Praxis sind Teilzeitbeschäftigte keine Ausnahme mehr. Durch ein stärkeres Bewusstsein für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie einem erleichterten Übergang in den Ruhestand durch Altersteilzeit ist der Anteil an Teilzeitkräften in den letzten Jahren gestiegen. Diesem Wandel muss auch das Steuerrecht Rechnung tragen. Anderenfalls würden gerade die Betriebe benachteiligt, die sich den modernen Anforderungen an die Arbeitswelt stellen.

Dabei stellt eine Berechnung der Beschäftigtenzahl nach Vollzeitäquivalenten auch kein Novum dar, denn auch andere gesetzliche Regelungen kennen derartiges. So stellt beispielsweise das Kündigungsschutzgesetz in § 23 Abs. 1 Satz 4 bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs darauf ab. Hiernach sind bei der Feststellung der Zahl teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Eine Übertragung dieser Grundsätze würde eine sachgerechte Lösung mit vertretbarem Aufwand auch für die Finanzverwaltung bedeuten.

Petitur: Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind zukünftig Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Ferner sollte ausdrücklich im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit der derzeitigen Verwaltungspraxis klargestellt werden, dass auch weiterhin Saison- und Leiharbeitnehmer bei der Berechnung der Beschäftigungszahl und damit auch in den folgenden Berechnungen nicht einbezogen werden. Die zuvor aufgezeigten schwer kalkulierbaren Schwankungen im Personalbestand treten insbesondere bei Betrieben auf, die Leih- und Saisonarbeitskräfte beschäftigen.

Petition: Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten, der Ermittlung der Ausgangslohnsumme sowie der Mindestlohnsumme im Fünf- bzw. Sieben-Jahreszeitraum dürfen Saison- und Leiharbeitnehmer nicht einbezogen werden.

2. Absenkung der Mindestlohnsumme für Betriebe mit wenigen Beschäftigten

Laut Entwurf soll die Mindestlohnsumme zukünftig nicht mehr durchgehend 400 Prozent (bzw. 700 Prozent bei Vollverschonung) betragen, sondern entsprechend der Beschäftigtenzahl in zwei Stufen von 250 Prozent (bzw. 500 Prozent bei Vollverschonung) für Betriebe mit vier bis zehn Beschäftigten und über 300 Prozent (bzw. 565 Prozent bei Vollverschonung) für Betriebe mit elf bis 15 Beschäftigten auf den ursprünglichen Wert ansteigen. Hierin liegt ein wichtiger Schritt, um die Auswirkungen unkalkulierbarer Wechsel in der Belegschaft zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, als die Grenzziehung für die Freistellung vom Nachweis der Einhaltung der Lohnsummen auf drei Beschäftigte erfolgen soll. Durch die Staffelung der Lohnsumme wird vom Grundsatz her eine wichtige Forderung der Unterzeichnenden aufgegriffen.

Berechnungsbeispiele zeigen indes, dass auch bei höheren Beschäftigungszahlen als 15 Beschäftigte bereits das Ausscheiden einzelner Beschäftigter die Einhaltung der Lohnsummenkriterien gefährden kann. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gerade bei Betrieben, die in der Rechtsform als Einzelunternehmen oder Personengesellschaften organisiert sind, einzelne Wechsel in der Belegschaft die Einhaltung der Lohnsummenregeln erschweren. Wenn ein bisheriger angestellter Familienangehöriger im Rahmen der Unternehmensnachfolge Betriebsinhaber und somit zum Unternehmer wird, sinkt die Lohnsumme, da der Unternehmer nicht mehr als Beschäftigter zu berücksichtigen ist. Bei dem bisherigen Angestellten wird es sich in der Regel um einen solchen handeln, der im oberen Gehaltsgefüge angesiedelt ist. Wenn die Stelle aufgrund des Fachkräftemangels überhaupt zeitnah nachbesetzt werden kann, dann ist davon auszugehen, dass der Nachfolger ein niedrigeres Gehalt beziehen wird, da der neue Betriebsinhaber "sein Team" selbst mit jungen Mitarbeitern aufbauen wird. Insofern ist diesem Umstand, dass bereits der Wechsel eines Beschäftigten die Einhaltung der Lohnsumme nahezu unmöglich machen kann, bei der Bemessung der Lohnsummenregel besonderes Augenmerk zu widmen. Ergänzend wird sich die Problematik der Volatilität insbesondere auch aufgrund der demografischen Entwicklung (Fachkräftemangel) sowie politisch gewollten familienbedingten Freistellungsmöglichkeiten von der Arbeit verstärken.

Petition: Die Staffelung der Mindestlohnsumme sollte um eine dritte Stufe für Betriebe mit 16 bis 20 Beschäftigten ergänzt werden.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Zu § 13a Abs. 9 ErbStG-E – [Prüfchwelle für „Großerwerbe“]

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Regel- und Optionsverschonung nur dann anzuwenden sein, wenn das begünstigte Vermögen insgesamt 26 Mio. Euro nicht übersteigt. Wird diese Prüfschwelle durch mehrere, innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe überschritten, soll die Verschonung für die bis dahin als steuerfrei behandelten Erwerbe mit Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Die Prüfschwelle soll sich auf 52 Mio. Euro erhöhen, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung Bestimmungen enthalten, die

- die Entnahme oder Ausschüttung des Gewinns nahezu vollständig beschränken, und
- die Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteil an der Kapitalgesellschaft auf enge Angehörige i. S. d. § 15 Abs. 1 AO beschränken, und
- für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung vorsehen, die erheblich unter dem gemeinen Wert der Beteiligung an der Personengesellschaft oder des Anteils an der Kapitalgesellschaft liegt.
- Diese Voraussetzungen sollen 10 Jahre vor und 30 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorliegen müssen.

1. Zur Prüfschwelle von 26 Mio. Euro

Die Prüfschwelle ist im Laufe der Diskussion um die Neuregelung erfreulicherweise bereits angehoben worden. Dennoch ist die für die Verschonung des begünstigten Vermögens festgelegte, erwerbsbezogene Obergrenze von 26 Mio. Euro weiterhin zu niedrig. Bei der Abgrenzung großer Unternehmenserwerbe sollte ein erheblich höherer Wert pro erworbenem Anteil angesetzt werden. Nach dem Vereinfachten Ertragswertverfahren würde ein Grenzwert von 26 Mio. Euro bereits Unternehmen erfassen, deren durchschnittlicher Jahresertrag knapp über zwei Millionen Euro liegt. Gerade solche Unternehmen prägen aber den Wirtschaftsstandort Deutschland. Über 42 Prozent aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in diesen Unternehmen beschäftigt. Umso wichtiger ist es, den Schwellenwert deutlich zu erhöhen und die Unternehmen mit Blick auf den Arbeitsplatzzerhalt nicht zu gefährden.

Zudem ist im Hinblick auf das ersatzweise anzuwendende Substanzwertverfahren zu berücksichtigen, dass bestimmte Branchen sehr kapitalintensiv sind. In diesen Branchen erreichen bereits kleine und mittlere Unternehmen ein hohes Anlagevermögen. Allein ein moderner Maschinenpark eines kleinen Betriebes stellt hier ein Betriebsvermögen von mehreren Millionen Euro dar; bei einem mittleren Betrieb wird sogar ein zweistelliger Millionenbetrag schnell erreicht. Auch dies spricht dafür, die Grenze höher zu setzen als im Gesetzentwurf vorgesehen.

Gerade weil der Abgrenzung von "Großerwerben" eine hohe Bedeutung im Rahmen der gesamten Reform zukommt, sollte der Wert erheblich erhöht werden, um den tatsächlichen Gegebenheiten der hiesigen Unternehmensstruktur zumindest näher zu kommen.

Petition: Es sollte ein deutlich höherer Schwellenwert für eine Anwendung der Regel- und Optionsverschonung gelten.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

2. Zum Zeitraum des Nachweises der Kriterien für eine Prüfschwelle von 52 Mio. Euro

Nach dem Entwurf sollen bei der Festlegung der erhöhten Prüfschwelle Verfügungsbeschränkungen der Familienunternehmen berücksichtigt werden. Wenn solche Beschränkungen von den Unternehmen nachgewiesen werden können, soll sich die Prüfschwelle auf 52 Mio. Euro verdoppeln, allerdings unter hohen Auflagen: Die Beschränkungen sollen 10 Jahre vor dem Erb- oder Schenkungszeitpunkt und 30 Jahre danach eingehalten werden müssen.

Aus Sicht der Wirtschaft ist dies ein viel zu langer und praxisferner Kontrollzeitraum, der nicht den heutigen Wettbewerbsbedingungen und der deshalb erforderlichen Flexibilität der Unternehmen entspricht. Hinzu kommt der Nachteil, dass das Erbschaftsterverfahren über einen sehr langen Zeitraum offen bleiben würde. Ein Erbe hätte über diesen langen Zeitraum eine Änderungsanzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt. Aber auch für die Finanzämter gilt: Sie müssten insgesamt 40 Jahre nachhalten, ob die Verschönungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies würde zugleich bedeuten, dass vorsorglich – sollte an dem Rückgriff auf das sog. Privatvermögen festgehalten werden – das sog. Privatvermögen zusätzlich festgestellt werden müsste, z. B. für den Fall, dass 29 Jahre nach dem erbschaftsteuerlichen Stichtag eine gesellschaftsvertragliche Anpassung erfolgen würde.

Weniger bürokratisch und trotzdem ausreichend ist es, wenn die Frist zum Fortbestand der qualitativen Merkmale mit den gesetzlich geregelten Behaltensfristen abgestimmt würde. Unternehmen müssen sich auch bei den Verschönungsregeln des § 13a Abs. 3 und Abs. 10 ErbStG-E bereits 5 bzw. 7 Jahre binden (Betriebsfortführung mit Arbeitsplatzertretung). Dies wäre auch für die hier geforderten Nachweise ein ausreichend langer Zeitraum.

Definitiv nicht erforderlich ist, Voraussetzungen an die Zeit vor der Übertragung zu knüpfen, denn das Ziel des Beschäftigungserhalts kann sinnvoll nur für die Zukunft formuliert werden. Auch eine unmittelbar vor dem Erwerb durchgeführte Änderung von Gesellschaftsverträgen, die zu nachhaltigen Bindungen von Gesellschaftern und deren Kapital an das Unternehmen führt, wäre im Übrigen im Sinne der angestrebten Verschönungsziele.

Petition: Die Zeiträume, in denen Verfügungsbeschränkungen nachgewiesen werden müssen, sollten den Behaltensfristen bei der Regel- und Optionsverschönung entsprechen. Zeiten vor der Übertragung sollten keine Rolle spielen.

3. Zu den Kriterien für die erhöhte Prüfschwelle von 52 Mio. Euro

Die einzelnen in § 13a Abs. 9 ErbStG-E formulierten Anforderungen an Gesellschaftsverträge oder Satzungen sind zu restriktiv und entsprechen nicht denen, die in der Praxis vorzufinden sind. Bei allen drei Kriterien werden keine rechtssicheren Begriffe verwendet. Die Bestimmungen sind vielmehr auslegungsbedürftig und damit äußerst streitanfällig. Deswegen sollten die unbestimmten Rechtsbegriffe durch konkrete Zahlen ersetzt werden, die in ihrer Angemessenheit den Spezifika der Familienunternehmen gerecht werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass diese Kriterien kumulativ vorliegen müssen, womit die Zielsetzung der Gesetzesbegründung, die besondere Unternehmenskultur des hiesigen Standortes und

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

die dadurch geschaffenen Arbeitsplätze zu sichern, ins Leere läuft. Eine kumulative Beschränkung ist praxisfern.

Petitur: Konkretere Anhaltspunkte für die Auslegung der Rechtsbegriffe sollten mindestens in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden. Keinesfalls darf dies auf eine spätere Rechtsverordnung oder ein Anwendungsschreiben verschoben werden. Die Kriterien sollten zudem alternativ vorliegen müssen und nicht kumulativ.

Zu den einzelnen Kriterien:

– Zu § 13a Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 ErbStG-E – [Gewinnentnahmebeschränkung]

Bei der geplanten Thesaurierungsvorgabe bleiben einem nachfolgenden Gesellschafter kaum noch Handlungsoptionen, wenn die Gewinnentnahme nahezu vollständig beschränkt werden muss. Bei Personengesellschaften kommt es beispielsweise bereits zu einer Entnahme, wenn die Einkommen- oder Erbschaftsteuern vom Firmenkonto bezahlt werden. Außerdem ist für nicht im Unternehmen tätige Gesellschafter ein angemessener Beitrag zu den Lebenshaltungskosten bzw. eine gewisse Dividende zu zahlen. Zudem bekommen Gesellschafter, die im Unternehmen tätig sind, typischerweise auch ein Gehalt. Bei einer Personengesellschaft sind alle diese Zahlungen Gewinnvorweg. Gerade bei Mitarbeit mehrerer Gesellschafter kann dies schnell einen zweistelligen Prozentsatz des Unternehmensergebnisses ausmachen. Hier darf eine Entnahme oder eine Dividende nur danach beurteilt werden, ob sie (ggf. bei Kapitalgesellschaften in Summe mit der Festvergütung) insgesamt ein angemessenes Gehalt darstellt. Erst der nach Abzug der Steuerentnahmen und der Vergütungen für Arbeitsleistungen verbleibende Betrag darf prozentual in der Ausschüttung beschränkt werden.

Petitur: Anstelle von „nahezu vollständig“ sollte auf eine praxisgerechte Thesaurierungsvorgabe abgestellt werden. Ferner sollte sichergestellt sein, dass Entnahmen zu Steuerzahlungszwecken sowie ertragsteuerliche Entnahmen, die aufgrund von Sondervergütungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG erfolgen, getätigt werden können, ohne dass dies zur Nichteinhaltung der qualitativen Kriterien führt. Gleiches gilt für die angemessene Vergütungen für Arbeitsleistungen bei Kapitalgesellschaften, sofern sie über eine Dividende erfolgen. Zudem sollte nicht nur auf die Regelung in der Satzung oder den Gesellschaftsverträgen abgestellt werden, sondern auch auf die „gelebte Praxis“. Das gilt insbesondere dann, wenn keine vertraglichen Vereinbarungen zu den Entnahmen vorliegen.

– Zu § 13a Abs. 9 Satz 3 Nr. 2 ErbStG-E – [Verfügungsbeschränkung]

Im Entwurf ist vorgesehen, dass Verfügungsbeschränkungen nur dann anerkannt werden, wenn sie zulasten eines engen Kreises von Verwandten bestehen. Die Begrenzung der Verfügungsbeschränkung auf Anteile von Angehörigen im Sinne des § 15 AO ist aber zu eng. Bei über viele Generationen bestehenden Familienunternehmen sind nicht nur Übertragungen in gerader Linie möglich. Insbesondere dann, wenn Gesellschafter kinderlos versterben, wird zwar innerhalb des größten Familienkreises vererbt. Spätestens ab der 6. oder 7. Generation gibt es aber notwendige Erwerbe innerhalb des Gesellschafterkreises, die nicht mehr § 15 Abs. 1 AO entsprechen. Da das

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

entscheidende Kriterium ist, dass alle Anteile in der Familie gehalten werden sollen, muss der Begünstigtenkreis auf Abkömmlinge aller Gesellschafter ausgeweitet werden.

Petition: § 13a Abs. 9 Satz 3 Nr. 2 sollte wie folgt lauten: „ ... auf Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 der Abgabenordnung sowie alle weiteren Mitgesellschafter und deren Familienangehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 der Abgabenordnung.

– Zu § 13a Abs. 9 Satz 3 Nr. 3 ErbStG-E – [Abfindungsbeschränkung]

Ferner ist im Entwurf enthalten, dass im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters eine Abfindung vorgesehen sein muss, die „erheblich“ unter dem gemeinen Wert der Beteiligung an der Gesellschaft liegt. Probleme können insbesondere entstehen, wenn im Zusammenhang mit der Aufdeckung stiller Reserven der Buchwert (Wert der Kapitalkonten) über dem Verkehrswert liegt und damit das „Erheblichkeitskriterium“ nicht mehr eingehalten werden kann. Für diese Fälle sollte eine Sonderregelung aufgenommen werden.

Petition: Es sollte anstelle von „erheblich“ „20 Prozent“ aufgenommen werden.

Zu § 13b Abs. 1 ErbStG-E – [Begünstigungsfähiges Vermögen]

Zu Nr. 2 – [inländisches Betriebsvermögen]

Nach dem Gesetzesentwurf sollen Anteile an gewerblich geprägten Personengesellschaften nur insoweit noch begünstigungsfähig sein, als sie ihrerseits Beteiligungen an anderen – begünstigungsfähigen – Gesellschaften halten. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche übrigen Wirtschaftsgüter der gewerblich geprägten Personengesellschaften von vornherein nicht begünstigungsfähig wären, obwohl es sich ggf. um betriebsnotwendiges Vermögen handelt. Dies stellt insbesondere in den Fällen eine Verschlechterung dar, in denen eine gewerblich geprägte Personengesellschaft auf einer unteren Konzernstufe als Holding fungiert, da deren Finanzmittel von vornherein als nicht begünstigungsfähig eingestuft werden, obwohl diese bei Einbeziehung in die Verbundvermögensaufstellung ggf. den Finanzmitteltest bestehen würden.

Petition: Wirtschaftsgüter der gewerblich geprägten Personengesellschaft sollten dem Gesellschafter anteilig zugerechnet werden.

Zu Nr. 2 und 3 – [Drittlandsbeteiligungen]

Nach bisheriger Rechtslage zählen Mitunternehmeranteile an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft mit EU/EWR-Betriebsvermögen zum begünstigten Vermögen nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG. Der nachfolgende Verwaltungsvermögenstest sieht in § 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 ErbStG keine Einschränkungen bezüglich der von dieser Gesellschaft gehaltenen Anteile an Drittlandsbeteiligungen vor.

Anteile an EU/EWR-Kapitalgesellschaften zählen bisher im Rahmen der Mindestbeteiligung von 25 Prozent zum begünstigten Vermögen nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG. Der nachfolgende Ver-

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

waltungsvermögenstest sieht in § 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 ErbStG keine Einschränkungen bezüglich von dem Erwerbsgegenstand gehaltenen Anteilen an Drittlandsbeteiligungen vor.

Nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 ErbStG-E sind lediglich Mitunternehmeranteile i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 EStG mit Betriebsvermögen in den EU/EWR-Staaten begünstigungsfähig. Durch die Ergänzung in § 13b Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 im ErbStG-E („Beteiligungen ... sind begünstigungsfähig, soweit sie begünstigungsfähige Beteiligungen an anderen Personengesellschaften oder begünstigungsfähige Anteile an Kapitalgesellschaften halten.“) werden Drittlandsbeteiligungen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft dem Grunde nach vom begünstigten Vermögen ausgeschlossen, weil nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 und 3 ErbStG-E Drittlandsbeteiligungen gerade nicht zum begünstigungsfähigen Vermögen zählen.

Nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 ErbStG-E sind, wie bisher, Anteile an EU/EWR-Kapitalgesellschaften im Rahmen der Mindestbeteiligung begünstigungsfähig. Durch die Ergänzung in § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 ErbStG-E („Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Satzes 1, deren Vermögen ausschließlich aus Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften besteht, sind begünstigungsfähig, soweit diese begünstigungsfähige Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteile an Kapitalgesellschaften halten.“) werden Drittlandsbeteiligungen einer Holdingkapitalgesellschaft dem Grunde nach vom begünstigten Vermögen ausgeschlossen. Dies gilt analog der gewerblich geprägten Personengesellschaft. Auch hier ist eine Einschränkung zur bisherigen Rechtslage gegeben.

Auch die Verbundvermögensaufstellung in § 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG-E hilft hier nicht weiter. Fraglich ist, welche Wirkung § 13b Abs. 7 Satz 1 (bzw. Satz 4) ErbStG-E auf ausländische Beteiligungen entfaltet. Die Gesetzesbegründung zu § 13b Abs. 7 ErbStG-E führt Folgendes auf:

„Voraussetzung für die Konsolidierung ist, dass es sich um Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteile an Kapitalgesellschaften handelt, die begünstigungsfähig sind, wenn sie der Erwerber unmittelbar halten würde. Für eine Verschonung betrieblichen Vermögens macht es damit grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Erwerber einen Anteil unmittelbar oder mittelbar innerhalb einer mehrstufigen Gesellschaftsstruktur hält.“

Diese Formulierung ist unseres Erachtens unglücklich, da sie suggeriert, dass Beteiligungen nicht begünstigungsfähig sind, soweit sie selbst die Voraussetzungen des § 13b Abs. 1 ErbStG-E nicht erfüllen würden. Wenn § 13b Abs. 7 ErbStG-E eine transparente Prüfung nach Maßgabe des § 13b Abs. 1 ErbStG-E aller nachfolgenden Gesellschaften anordnet, dann wären Drittlandsbeteiligungen stets von der Begünstigung ausgeschlossen. Auch verweist § 13b Abs. 7 Satz 1 ErbStG-E bei den unmittelbar gehaltenen Beteiligungen an Personengesellschaften im Klammerzusatz auf § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG-E. Dies würde z. B. eine Einschränkung in den Fällen bedeuten, in denen EU/EWR-Kapitalgesellschaften über Anteile an Drittlands-Personengesellschaften verfügen.

Das eigentliche Problem könnte darin liegen, dass das Wort „begünstigungsfähig“ mehrfach in unterschiedlichen Kontexten (§ 13b Abs. 1 und 3 ErbStG-E) verwendet wird. Vielleicht zielt die Gesetzesbegründung nur auf den Zusammenhang mit § 13b Abs. 3 ErbStG-E und der Frage, inwieweit die Wirtschaftsgüter der Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften in Drittländern in

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

die Verbundvermögensaufstellung mit einzubeziehen sind oder die Beteiligungen als solches übernommen werden, ohne dass es auf deren Wirtschaftsgüter wiederum ankommt. Dies entspräche der Eröffnung „Voraussetzung für die Konsolidierung ist [...]“. Gleichwohl sollte hier eine Klarstellung erfolgen. Der folgende Satz führt nämlich auf, dass es „für eine Verschonung betrieblichen Vermögens [...] grundsätzlich keinen Unterschied“ macht, ob „der Erwerber einen Anteil unmittelbar oder mittelbar innerhalb einer mehrstufigen Gesellschaftsstruktur hält.“ Würde der Erwerber unmittelbar Drittlandsbeteiligungen halten, wären diese nicht begünstigungsfähig.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet Verschärfungen bei der gewerblich geprägten Personengesellschaft und bei der Holding-Kapitalgesellschaft bezüglich gehaltener Drittlandsbeteiligungen. Eine sich in der Logik des aktuellen Gesetzentwurfs anschließende Prüfung, ob das Betriebsvermögen der ausländischen Beteiligungen seinerseits begünstigungsfähig ist, kann in den dargelegten Fällen erst gar nicht erfolgen. Insbesondere die für inländische Beteiligungen vorgesehene Verbundvermögensaufstellung (§ 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG-E) kommt für Beteiligungen im Drittland nicht in Betracht, da § 13b Abs. 7 Satz 1 ErbStG-E gerade eine begünstigungsfähige Beteiligung im Sinne der Nr. 2 und 3 des Abs. 1 erfordert. Der Auslandsbezug in § 13b Abs. 7 ErbStG-E läuft für diese Beteiligungen ins Leere.

Damit kommt es zukünftig in den aufgezeigten Fällen zu einer Verschärfung im Vergleich zum Status quo. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom Dezember 2014 nicht gefordert, Beteiligungen in Drittstaaten auszuklammern. Dies sollte auch nicht geschehen, wenn sie einem begünstigten Betrieb dienen. Hier sollte schlicht nicht auf den Erwerber, sondern ggf. die Gesellschaft abgestellt werden, die an der gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.

Petition: Die Einschränkungen bezüglich Drittlandsbeteiligungen sind aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zu § 13b Abs. 3 ErbStG-E – [Neudefinition begünstigtes Vermögen]

1. Zur Hauptzweckdefinition

Nach § 13b Abs. 3 Satz 1 ErbStG-E sollen künftig zum begünstigten Vermögen alle Teile des begünstigungsfähigen Vermögens eines Betriebes gehören, die im Zeitpunkt der Steuerentstehung jeweils überwiegend einer originär gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit als Hauptzweck dienen. Nicht dem Hauptzweck dienen sollen diejenigen Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen.

Die Frage der Abgrenzung des begünstigungs- vom nicht begünstigungsfähigen Vermögen hat aufgrund der angedachten Behandlung des nicht begünstigten Betriebsvermögens als Privatvermögen und des Rückgriffs auf das sog. Privatvermögen im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung eine überragende Bedeutung für kleine, mittelständische und große Unternehmen. Blicke es bei der bisher geltenden Abgrenzung des sog. Verwaltungsvermögens, würde die Liquidität in den Unternehmen nahezu ungemildert mit Erbschaftsteuer belastet und darüber hinaus zur Zahlung der Erbschaftsteuer auf das begünstigte Betriebsvermögen herangezogen.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Umso mehr ist der vorgeschlagene Systemschwenk von der bisherigen Negativabgrenzung des sog. schädlichen Verwaltungsvermögens zu einer Positivabgrenzung des begünstigten Betriebsvermögens zu begrüßen, da er der zielgenauen Abmilderung einer drohenden Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts dient.

Allerdings sind bei dem vorgesehenen neuen Ansatz noch dringend Vereinfachungsregelungen und Klarstellungen erforderlich. Derzeit herrscht die Sorge bei den Unternehmen, dass es zu einer zu engen Definition des begünstigten Betriebsvermögens kommt, weil die Frage des Umfangs des begünstigten Betriebsvermögens streitanfällig und schwer administrierbar ist. Es müsste für jedes Wirtschaftsgut die Frage positiv beantwortet werden, ob es aus dem Betrieb herausgelöst werden könnte, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen. Dies würde auch für Wirtschaftsgüter von untergeordneter Bedeutung – im Prinzip also auch für jeden Einrichtungsgegenstand – gelten.

Um die Anwendung des künftigen Rechts praktikabel zu gestalten, ist eine Vermutungsregelung zugunsten der ertragsteuerlichen Einordnung von Betriebsvermögen notwendig, die zumindest in der Gesetzesbegründung deutlich zum Ausdruck kommen muss.

Daneben sind weitere Klarstellungen zur Auslegung der Begriffe „Hauptzweck“ und „ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen“ erforderlich. So ist es von großer Bedeutung, dass ein Betrieb mehrere Hauptzwecke haben kann, unabhängig von deren quantitativer Beteiligung am Geschäftserfolg. Auch muss die Gewichtung der Hauptzwecke irrelevant sein. Eine unterschiedliche Gewichtung ist mithin unschädlich, auch ein neben einem Hauptzweck bestehender Geschäftsbetrieb von untergeordneter Bedeutung stellt demnach einen (weiteren) Hauptzweck dar. Ebenso ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass die Hauptzwecke völlig losgelöst und inhaltlich unterschiedlich voneinander bestehen können. Auf die Prägung des Unternehmens insgesamt darf es bei der Zuordnung des jeweiligen Wirtschaftsgutes nicht ankommen. Es ist weiterhin im Gesetz selbst zu klären, wie dieser Hauptzweck zu ermitteln und zu dokumentieren ist. Allein der Hinweis auf die tätigkeitsbezogene Ermittlung ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Insbesondere muss in Konzernstrukturen klargestellt werden, auf welcher Ebene der Hauptzweck zu ermitteln ist.

Die Begründung scheint teilweise bereits an die ertragsteuerliche Behandlung anzuknüpfen. Die Ansätze lassen aber keine Stringenz erkennen, so dass die Hinweise wiederum Fragen aufwerfen. So soll von der Nutzung eines Wirtschaftsguts im Betrieb eine Indizwirkung ausgehen. Diese Vermengung von ertragsteuerlichen und bewertungsrechtlichen Grundsätzen führt unseres Erachtens zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Hier müssen konsistente Lösungen gefunden werden. Ertragsteuerlich können Wirtschaftsgüter bereits dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, die weniger als 50 Prozent betriebliche Nutzung aufweisen. Ein entsprechender Nachweis der Nutzungsanteile ist nicht immer vorhanden. Als Beispiel lässt sich ein Kraftfahrzeug nennen, für das zulässigerweise kein Fahrtenbuch geführt wurde und für das die "1 Prozent-Regel" angewendet wird. Zwar wird in den Beispielen in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass in diesen Fällen begünstigtes Vermögen vorliegen soll. Jedoch wird dies ohne nähere Erläuterung festgestellt.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Unklar ist, was „herausgelöst werden können, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen“ bedeutet. In der Begründung des Regierungsentwurfs wird ausgeführt, es reiche nicht aus, dass Wirtschaftsgüter „notwendig“ oder „rechtlich vorgeschrieben“ sind. Entscheidend sei, ob sie unmittelbar für die Tätigkeit genutzt werden. Dies könnte bedeuten, dass dann sogar ertragsteuerlich notwendiges Betriebsvermögen kein begünstigtes Vermögen wäre. Dies wäre unzweckmäßig, denn „notwendig“ ist alles, was dem Betrieb dient oder zu dienen bestimmt ist. Auch ohne unmittelbare Nutzung kann also notwendiges Betriebsvermögen vorliegen.

Eine Prüfung jedes einzelnen Gegenstands ist aufwändig und auch für die Finanzverwaltung kaum zu bewältigen. Zudem soll die Abgrenzung in einem Konzern auf allen Ebenen erforderlich sein. Dies kann schnell sehr aufwändig werden, wenn nicht sogar praktisch unmöglich sein. Zudem droht, dass dies von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich beurteilt wird und damit sehr streitanfällig wäre. Ziel der Erbschaftsteuerreform muss sein, eine Erbschaftsteuerbelastung auf das betriebswirtschaftlich erforderliche Vermögen, d. h. das Eigenkapital, die Kapitalausstattung für die Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die Grundstücke und die Unternehmensbeteiligung in Drittstaaten zu vermeiden.

Bei gegebenem Anlass kann die Zugehörigkeit zum Hauptzweck durch einen ergänzenden Nachweis zu untermauern sein. Eine (möglichst unbürokratische) Nachweismöglichkeit ist besonders wichtig, denn in vielen mittelständischen Familienunternehmen wird gerade Liquidität als Vermögensreserve vorgehalten, um schnell reagieren zu können. Viele dieser Unternehmen haben deshalb nur geringe Bankverbindlichkeiten. Dies ist vielfach betriebswirtschaftlich bewusst gewollt und oft auch historisch entstanden. Gestaltungsmissbrauch wird von diesen Unternehmen nicht betrieben. Liquide Mittel werden nicht planerisch beigemischt, um erbschaftsteuerliche Vorteile zu erhalten. § 13a Abs. 9 Nr. 1 ErbStG-E fördert gerade diese Problematiken, indem die Thesaurierung für die Anhebung der Erwerbsschwelle bei Familienunternehmen als Kriterium der Gesellschaftsverträge verlangt wird. Dies ist zusätzlich in sich widersprüchlich.

Petition: In den Gesetzeswortlaut, zumindest aber in die Gesetzesbegründung sollte eine klare Vermutungsregelung aufgenommen werden, dass Vermögensgegenstände, die Unternehmer ertragsteuerlich als Betriebsvermögen eingeordnet haben, erbschaftsteuerlich zum begünstigten Betriebsvermögen gehören. Insbesondere sollten zum begünstigten Vermögen entgegen der bisher geplanten Regelung des § 13b Abs. 4 ErbStG-E auch Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens zählen, wie

- Wertpapiere bzw. vergleichbare Forderungen,
- Forderungen aus dem kaufmännischen Geschäftsverkehr, wie Forderungen an Kunden aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus beispielsweise der Veräußerung von Anlagevermögen,
- auf Geld gerichtete Forderungen aller Art einschließlich geleisteter Anzahlungen, Forderungen aus stillen Beteiligungen, Forderungen an verbundene Unternehmen,
- Geld bzw. Sichteinlagen, Spareinlagen, Tages- oder Festgeldkonten, kaufmännische Orderpapiere wie Schecks, Wechsel,

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

- **liquide Mittel – in größerem Umfang –, wenn diese**
 - **aus Liquiditäts- oder Akquisegründen,**
 - **entsprechend dem Turnus eines Geschäftsjahres im Handel (die Ware ist verkauft und der Ankauf des Nachfolgesortiments steht kurz bevor),**
 - **nach größeren Zahlungseingängen auf Grund abgewickelter Aufträge etc.,**
 - **wegen Haftungsrisiken dauerhaft,**
 - **im Hinblick auf singuläre umfängliche Investitionen zu bestimmten Stichtagen,**
 - **im Rahmen von Avalen (z. B. Maschinenbau bzw. Bauwirtschaft) oder**
 - **wegen Forderungen aus Gesellschafterdarlehen**
- vorgehalten werden.**

2. Zum betrieblichen Vermögen, das zur Deckung von Pensionszusagen der betrieblichen Altersvorsorge erforderlich ist

Betriebliches Vermögen, das zur Deckung von Pensionszusagen der betrieblichen Altersvorsorge erforderlich ist, muss zum verschonungswürdigen, begünstigten Vermögen zählen. Würden diese ggf. in Anlagevermögen langfristig gebundenen Mittel (Innenfinanzierung) der Erbschaftsteuer unterworfen, so würde durch diese zusätzliche Belastung die künftige Finanzierung der Betriebsrenten erschwert oder sogar gefährdet. Dies kann in keinem Fall gewollt sein. Die betriebliche Altersvorsorge ist eine wesentliche und unverzichtbare Säule der Altersversorgung insgesamt. Ihre im Koalitionsvertrag vereinbarte Stärkung ist ein richtiges und politisch gewolltes Ziel, das nicht durch die Erbschaftsteuerreform gefährdet werden darf.

Pensionsverpflichtungen sind in die Zukunft gerichtete Personalaufwendungen. Personalaufwendungen dienen unzweifelhaft dem Hauptzweck einer betrieblichen Tätigkeit. Daher ist auch das betriebliche Vermögen, das zur Deckung zukünftiger Personalaufwendungen benötigt wird, dem Hauptzweck der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen. Dieses Vermögen kann gerade nicht „aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen“ (§ 13b Abs. 3 ErbStG-E). Daher ist eine gesetzliche Klarstellung dringend erforderlich, dass das zur Deckung von Pensionszusagen benötigte Betriebsvermögen zum begünstigten Vermögen zählt und als solches von der Erbschaftsteuer verschont wird.

„**Sondervermögen**“, das nach handelsbilanziellen Vorschriften (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) ausschließlich zur Deckung von Versorgungsansprüchen gebildet wurde und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen ist, darf nicht belastet werden. Würde dies belastet werden, würden Unternehmen gezwungen, das Geld dem Unternehmen zu entziehen, was als solches dann nicht mehr für Investitionen zur Verfügung stünde.

Weiterhin weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass in der Praxis vielfach Vermögen zur Absicherung von Pensionsverpflichtungen existiert, das kein Planvermögen i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB darstellt. **Innenfinanzierte betriebliche Altersversorgung** ist in einer nicht geringen Zahl von Betrieben in produktive Vermögenswerte (z. B. Maschinen) investiert, die auf der Aktivseite der Bilanz als

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Gegenposition zu den erforderlichen Rückstellungen zählen. Zudem setzen Unternehmen auch Vermögen zur Absicherung von Pensionsverpflichtungen ein, das nicht dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen ist, wie etwa Forderungen, Immobilien, Wertpapierdepots sowie sonstige Beteiligungen.

Der Bundesrat engt mit seinen Vorschlägen hierzu in seiner Stellungnahme die Verschonung von Vermögen zur Absicherung von Pensionsverpflichtungen zu sehr ein, wenn er diese in Anlehnung an § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB u. a. daran knüpft, dass das Vermögen dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen ist.

Sollten die Anforderungen des § 246 Abs. 2 HGB auf das ErbSt-Recht übertragen werden, würde dies aus heutiger Sicht für viele mittelständische Unternehmen zu großen Problemen führen, da die Entscheidung, Vermögen gerade nicht in § 246 HGB-konforme Konstruktionen auszulagern, sehr bewusst getroffen wird. Betriebswirtschaftliche Erwägungen der Innenfinanzierung wären konterkariert. Wenn jedoch tatsächlich auf die strengen Kriterien des § 246 HGB abgestellt würde, wäre noch viel weniger einzusehen, wieso insoweit ausschließlich Wertpapiere einbezogen werden sollten.

Petition: Zum begünstigten Vermögen gehört sämtliches Vermögen zur Deckung von Pensionsverpflichtungen. Der Grundansatz des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 25. September 2015 unter Nr. 5 – Neuformulierung § 13b Abs. 2 Nr. 4 und § 13b Abs. 5 ErbStG-E – ist aufzunehmen.

3. Zu Grundstücken im betrieblichen Vermögen

Es wäre auch zu begrüßen, wenn die Situation bei vermieteten Gewerbeimmobilien nicht weiter verschlechtert würde. Denn wer ein Gewerbe betreibt (oder Land und Forstwirtschaft oder einen freien Beruf), darf bislang bis zur Höhe des Wertes des produktiven Vermögens ohne weitere Voraussetzungen sog. Verwaltungsvermögen, damit auch vermietete Gewerbeimmobilien, begünstigt übertragen. Künftig müsste einschränkend hinzukommen, dass die zu übertragenden vermieteten Gewerbeimmobilien dem Hauptzweck des zu übertragenden begünstigten Vermögen dienen. Bedauerlich ist außerdem, dass jene vermieteten Gewerbeimmobilien keinerlei Chance auf eine Begünstigung haben, die nicht neben einem Gewerbe (Land und Forstwirtschaft, freier Beruf), sondern von einem reinen Bestandhalter gehalten werden. Dabei dienen auch diese der Arbeitsplatzsicherung und teilweise – ebenso wie Finanzmittel – der Stärkung des Eigenkapitals.

Petition: Fremdvermietete und eigengenutzte Immobilien (z. B. Reservegrundstücke) sollten als begünstigtes Vermögen aufgenommen werden.

Zu § 13b Abs. 4 ErbStG-E – [Finanzmitteltest]

Nach den neuen Grundsätzen der Definition des Hauptzwecks müssen unseres Erachtens zum begünstigten Vermögen grundsätzlich auch alle Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens gehören. Die Übernahme des bisherigen Finanzmitteltests (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a EStG in der aktuellen Fassung) in § 13b Abs. 4 des Entwurfs ist nach unserer Auffassung verfehlt, da dieser den entgegengesetzten Ansatz gegenüber dem bisherigen Erbschaftsteuerrecht verfolgt.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Wir begrüßen, dass Finanzmittel, die dem Hauptzweck eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Kreditwesengesetzes oder eines Versicherungsunternehmens dienen, aus dem Finanzmitteltest herausgenommen werden sollen. Damit wird vermieden, dass in privater Hand befindliche Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen von vornherein von der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelung ausgenommen werden. Die nunmehr in § 13b Abs. 4 Satz 1 ErbStG-E vorgesehene Regelung entspricht der geltenden Rechtslage (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ErbStG).

Es sollte konkretisiert werden, dass Schulden nach Anwendung des § 13b Abs. 4 ErbStG-E (Finanzmittel) „verbleiben“, soweit Schulden die Finanzmittel, einschließlich der begünstigten 20 Prozent-Finanzmittel, übersteigen. Da die betriebliche Liquidität auch in Form von Wertpapieren und anderen liquiden Anlageformen vorgehalten wird, sollten sie zu den Finanzmitteln im Sinne des § 13b Abs. 4 ErbStG-E zählen und so vorrangig gegen Schulden verrechnet werden. Wünschenswert wäre außerdem die Klarstellung, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dem Hauptzweck zuzuordnen sind und nicht zu den Finanzmitteln zählen.

§ 13b Abs. 4 ErbStG-E berücksichtigt derzeit nicht, dass auch Immobilienvermögen zur Stärkung des Eigenkapitals genutzt wird. Insofern ist es gerechtfertigt, auch Immobilienvermögen – unabhängig von der Einordnung als dem Grunde nach begünstigtes Betriebsvermögen nach § 13b Abs. 3 ErbStG-E – in den Anwendungsbereich des § 13b Abs. 4 ErbStG-E einzubeziehen.

Petitur: Immobilienvermögen, Wertpapiere und andere liquiden Anlageformen sollten in den Anwendungsbereich des § 13b Abs. 4 ErbStG-E einbezogen werden.

Zur Vermeidung der Doppelberücksichtigung der Pensionsverpflichtungen ist konsequenterweise der Abzugsbetrag insoweit um die Pensionsverpflichtungen zu vermindern, die bereits im Rahmen des sog. Pensionsverpflichtungstests (siehe Petitur zu § 13b Abs. 3 ErbStG-E) berücksichtigt wurden.

Zu § 13b Abs. 5 und Abs. 8 ErbStG-E – [Nettowertermittlung]

Die zum Betrieb gehörenden Schulden sollen nach § 13b Abs. 5 ErbStG-E anteilig im Wert des begünstigten Vermögens und des nicht begünstigten Vermögens zugeordnet werden und von dessen gemeinen Wert abgezogen werden. Maßgebend sollen dabei Substanzwerte sein (§ 13b Abs. 5 Satz 2 ErbStG-E). Auch für die Aufteilung in begünstigtes und nicht begünstigtes Betriebsvermögen nach § 13b Abs. 8 ErbStG-E sollen die Nettovermögenswerte und damit die Substanzwerte maßgeblich sein.

Für die Aufteilung der verbleibenden Schulden sieht der Entwurf nach § 13b Abs. 5 S. 2 ErbStG-E i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG stets eine aufwändige Ermittlung der Substanzwerte aller einzelnen Wirtschaftsgüter vor, auch wenn der gemeine Wert den Substanzwert unproblematisch überschreitet und daher die Substanzwertermittlung entbehrlich ist. Dies erscheint weder mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts noch mit dem BewG vereinbar. Diese Regelung birgt erhebliche bürokratische Lasten, da für jedes Wirtschaftsgut der Substanzwert ermittelt werden müsste. Es sollte der gemeine Wert maßgeblich sein.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Schulden sollten nicht pauschal quotaal zugeordnet werden. Vielmehr sollte sich die Zuordnung der Schulden zum begünstigten oder sonstigen Vermögen danach richten, was mit den Schulden finanziert wird (Veranlassungszusammenhang). Außerdem sorgt das Abstellen auf den Substanzwert dafür, dass ein Teil des Firmenwertes dem nicht begünstigten Vermögen zugeordnet wird.

Petition: Anstatt auf den Substanzwert sollte auf den jeweiligen gemeinen Wert abgestellt werden. Zudem sollten die Schulden nach einem Veranlassungszusammenhang zugeordnet werden.

Zu § 13b Abs. 6 ErbStG-E – [Umwidmung des nicht begünstigten Vermögens]

Die Umwidmung von nicht begünstigtem Vermögen in begünstigtes Vermögen ist zwingend notwendig, da Unternehmen dies insbesondere z. B. in Krisensituationen benötigen. Damit wird das begünstigte Vermögen gesichert. 10 Prozent sind allerdings zu niedrig, weil in den überwiegenden Fällen die angesprochene Sicherung mit lediglich 10 Prozent des begünstigten Vermögens nicht gewährleistet werden kann.

Petition: Die 10 Prozent-Grenze sollte auf 20 Prozent angehoben.

Zu § 13b Abs. 7 ErbStG-E – [Konsolidierung]

Der Gesetzentwurf führt den neuen Begriff einer „Verbundvermögensaufstellung“ ein (§ 13b Abs. 7 ErbStG-E). Da es sich um einen bisher nicht bekannten Rechtsbegriff handelt, ist unklar, was mit dem Begriff gemeint sein soll. Zudem würde das bedeuten, alleine für Steuerzwecke eine neue Ermittlung vornehmen zu müssen, die oftmals überflüssig ist. In der Praxis liegen häufig Konzernabschlüsse vor. Auch diese sollten anerkannt werden.

Petition: Neben „Verbundvermögensaufstellung“ sollte auch der „Konzernabschluss“ anerkannt werden.

Zu § 13b Abs. 8 ErbStG-E – [Ermittlung des Anteils des begünstigten Vermögens]

Nach dem Entwurf bestimmt sich der Anteil des begünstigten Vermögens nach den Substanzwerten des begünstigten und des nicht begünstigten Vermögens (über die in § 13b Abs. 5 ErbStG-E definierten Nettowerte, für die also gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG die Substanzwerte maßgeblich sind). Da bei der Aufteilung in begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen letztlich mit dem Unternehmenswert aber ein Ertragswert aufgeteilt wird, führt dies zu Zufallsergebnissen und wirft verfassungsrechtliche Fragen auf. Problematisch ist, dass bei der Bestimmung des Substanzwerts die Ertragskraft eines Unternehmens, die sich in der Unternehmensbewertung widerspiegelt, unberücksichtigt bleibt. Damit wird der aus der Ertragskraft des Unternehmens resultierende Wert entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten zu stark dem substanzstarken, aber ertragsschwachen Teil des Unternehmensvermögens zugeordnet. Bei ertragsstarken (und dementsprechend hoch bewerteten) Unternehmen wird damit typischerweise das nicht begünstigte Vermögen überbewertet. Zudem setzt dieses Vorgehen eine ganz eigene Feststellung des Substanzwerts voraus, was einen sehr großen Arbeitsaufwand nach sich ziehen kann, da jedes einzelne Wirtschaftsgut des Unternehmens einzeln bewertet werden muss. Bei den Schulden (§ 13b Abs. 5 ErbStG-E) verhält es sich gerade

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

umgekehrt, was in vielen Fällen dazu führen könnte, dass wegen des hohen Substanzwerts des nicht begünstigten Vermögens diesem überproportional viele Schulden zugewiesen werden. Bei ertragsstarken Unternehmen mit geringem Substanzwert kann es deshalb dazu kommen, dass der ermittelte Wert des nicht begünstigten Vermögens dessen tatsächlichen gemeinen Wert deutlich übersteigt.

Petition: Der Anteil des begünstigten Vermögens am gemeinen Wert des Betriebs sollte nach den gemeinen Werten des begünstigten und nicht begünstigten Vermögens bestimmt werden.

Zu § 13c Abs. 1 ErbStG-E – [Verschonungsabschlag bei Großerverwerben]

Übersteigt der Wert des begünstigten Vermögens 26 Mio. Euro oder 52 Mio. Euro, wird alternativ zur Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG-E auf Antrag ein Verschonungsabschlag gewährt, der sich um jeweils einen Prozentpunkt für jede vollen 1,5 Mio. Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 bzw. 52 Mio. Euro übersteigt, verringert.

Petition: Die vorgesehene Einführung eines Verschonungsabschlages als vergleichsweise bürokratiearme Alternative zur Verschonungsbedarfsprüfung ist insbesondere aus Sicht mittlerer Unternehmen sehr zu begrüßen. Wir können nicht erkennen, wieso diese Alternative verfassungswidrig sein soll. Sie sollte daher in jedem Fall beibehalten werden.

Zu § 13c Abs. 2 ErbStG-E – [Verschonungsabschlag bei Großerverwerben mit Sockelbetrag]

Bei Erwerben über 116 bzw. über 142 Mio. Euro soll ein fester Abschlag von 20 bzw. 35 Prozent gelten. Zu versteuern sind demnach bei Erwerben in dieser Höhe nun pauschal 80 bzw. 65 Prozent des betriebsnotwendigen Vermögens.

Der pauschale Abschlag von der festzusetzenden Steuer in Höhe von 20 bzw. 35 Prozent begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil die Unternehmensnachfolger den Abschlag nicht ohne Gegenleistung erhalten. Die Lohnsummenregel und die Behaltensfrist müssen ohnehin eingehalten werden. Zudem bedeutet eine Erbschaftsteuer von mindestens 19,5 Prozent für übertragene Betriebsvermögen von mehr als 116 Mio. Euro im Vergleich zum Status quo eine hohe Belastung. Aus unserer Sicht nutzt der Gesetzgeber in diesem Fall zulässigerweise seinen Gestaltungsspielraum; einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot sehen wir nicht.

Das Bundesverfassungsgericht fordert eine Rechtfertigung für die Verschonung im Vergleich zum Privatvermögen, je höher die Ungleichbehandlung des Betriebsvermögens ist. Unternehmen, die den festen Abschlag in Höhe von 20 bzw. 35 Prozent in Anspruch nehmen, haben bereits keinen erhöhten Vorteil. Vergleichmaßstab sollte hier die mögliche Verschonung im Rahmen der Options- oder Regelverschonung sein. Die Rechtfertigung liegt in den weiteren Voraussetzungen, die einzuhalten sind (Behaltensfristen und Lohnsumme). Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht einen Fallbeileffekt als verfassungswidrig erachtet. Genau dieser wird mit dem festen geringeren Abschlag vermieden.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Im Übrigen weisen wir auf einen inkonsistenten Umfang der Begünstigung nach dem Abschmelzmodell in § 13c ErbStG-E hin.

Gegenüber dem Referentenentwurf sind die Werte im Regierungsentwurf verändert worden. Die Euro-Beträge wurden jeweils um 6 Mio. Euro angehoben, so dass es bei einem Abschmelzen um bis zu 60 Prozentpunkte bleibt. Damit aber offenbar nicht abgestimmt wurde die Änderung der Befreiungsquote, die von 25 bzw. 40 Prozent (Referentenentwurf) auf 20 bzw. 35 Prozent abgesenkt wurde. Vergleicht man die Quote für einen Erwerb von 116.000.000 Euro mit einem Erwerb von 116.000.001 Euro, gilt im ersten Fall eine Quote von 25 Prozent (Regelverschonung) bzw. 40 Prozent (Optionsverschonung), im zweiten Fall jedoch eine Quote von 20 bzw. 35 Prozent. Dieser „Etagensprung“ sollte beseitigt werden, z. B. durch einen Härteausgleich (s. § 19 Abs. 3 ErbStG).

Petition: Die Abschläge sollten erhöht werden, in keinem Fall aber verringert oder sogar abgeschafft werden. Als Rechtfertigung hierfür ist größenunabhängig die Verpflichtung zum Arbeitsplatzerhalt vollkommen ausreichend.

Zu § 13c Abs. 3 ErbStG-E – [Antrag auf Verschonungsabschlag]

Nach dem Gesetzentwurf wird ein unwiderruflicher Antrag gefordert. Das ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil im Nachgang der Übertragung weitere Sachverhalte realisiert werden können, die zu Veränderungen des Übertragungswertes führen können, z. B. im Rahmen von Betriebsprüfungen und durch weitere Übertragungen. Auch steht der Wert des erhaltenen Vermögens endgültig erst nach einer Betriebsprüfung fest.

Petition: Im § 13c Abs. 3 Satz 7 ErbStG-E ist das Wort „unwiderruflich“ zu streichen.

Zu § 28 ErbStG-E – [Allgemeine Stundungsregelung]

Im Hinblick auf die bereits oben dargestellte zu erwartende erhebliche Steigerung der Steuerbelastung für Unternehmen ist eine sachgerechte Stundungslösung für das Betriebsvermögen dringend erforderlich. Bei den Überlegungen zu einer sachgerechten Stundungsmöglichkeit sollte berücksichtigt werden, dass der in § 238 AO festgesetzte Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase keine marktgerechte Verzinsung abbildet, und zum anderen, dass bei der Unternehmensfinanzierung die gestundete Erbschaftsteuer zu Lasten der Kreditwürdigkeit geht.

Die aktuelle Möglichkeit einer Stundung der Erbschaftsteuer nach § 28 Abs. 1 Satz 1 ErbStG bietet keine ausreichende Lösung, da hieran zu hohe Anforderungen geknüpft sind. Bei der Stundungsregelung handelt es sich um eine „Ausnahmevorschrift“, die nicht zur Regelanwendung für eine komplette Vermögensart taugt. Die Stundung ist nach den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 ErbStG nur dann zu gewähren, soweit sie zur Erhaltung des Betriebes notwendig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wenn der Erwerber die Steuer für den Erwerb von Betriebsvermögen entweder aus erworbenem weiteren Vermögen oder aus eigenem Vermögen aufbringen kann. Die Begünstigung einer zinslosen Steuerstundung kommt nur dann in Betracht, wenn die Erbschaftsteuer als solche den Steuerpflichtigen zur Veräußerung des erworbenen begünstigten Vermögens nötigt. Steht dem Steuerpflichtigen aber noch die Möglichkeit einer Kreditaufnahme zur Verfügung und damit die Möglichkeit, die Erbschaftsteuer ohne ei-

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

ne Veräußerung des Objekts zu bezahlen, so liegen die Voraussetzungen des durch die Erbschaftsteuer erzwungenen Verkaufs des erworbenen begünstigten Vermögens eben nicht vor.

Die von der Rechtsprechung konkretisierten Anforderungen an eine Stundung der Erbschaftsteuer zeigen, dass es wirtschaftlich letztlich keinen Unterschied macht, ob die anlässlich des Übergangs von Betriebsvermögen entstandene Erbschaftsteuer sofort gezahlt oder in gleicher Höhe Sicherheiten für eine Kreditaufnahme gewährt werden. Damit läuft die Möglichkeit der Stundung in der Praxis faktisch ins Leere. Dies zeigen auch die vom BMF im letzten Jahr an das Bundesverfassungsgericht mitgeteilten Fallzahlen der im Zeitraum 2009 bis 2013 bundesweit gestellten Stundungsanträge nach § 28 ErbStG (lediglich 22 beantragte Stundungen und davon 9 gewährte Stundungen).

Petition: Die Voraussetzungen für die Gewährung der Stundung müssen sachgerechter ausgestaltet werden, damit die Regelung in der Praxis eine Wirkung entfalten kann.

Zu § 28a Abs. 1 und Abs. 2 ErbStG-E – [Verschonungsbedarfsprüfung]

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Bedürfnisprüfung muss so ausgestaltet werden, dass die Übertragung und Fortführung eines Unternehmens und die Erhaltung der Arbeitsplätze nicht durch Schmälerung des Eigenkapitals gefährdet werden. Eine Einbeziehung des beim Erben vor dem Erbfall vorhandenen Privatvermögens stünde dabei im Widerspruch zur bisherigen Systematik der Erbschaftsteuer und hätte weitreichende negative betriebs- und volkswirtschaftliche Folgen.

Es käme zu einer doppelten Erfassung des Privatvermögens (einmal als Bemessungsgrundlage bei der Erbschaftsteuer auf Privatvermögen und einmal als Liquiditätsreserve bei der Bedürfnisprüfung im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung des Betriebsvermögens). Dies würde nicht nur die Erben belasten, sondern mittelbar auch die Unternehmen und damit auch den Wirtschaftsstandort Deutschland. Dem eigentlichen Ziel der Reform, der Ermöglichung einer ungefährdeten Fortführung der Familienunternehmen bei Erhalt der Arbeitsplätze, würde die Neuregelung so nicht gerecht.

Zur Sicherung der Liquidität der eigentümergeführten Unternehmen muss sichergestellt werden, dass Mittel, auf die der Erbe keinen Zugriff hat, nicht für Steuerzahlungen herangezogen werden. In den Urteilsgründen der Entscheidung des BVerfG vom 17. Dezember 2014 wird in Rz. 175 angeführt, dass der Gesetzgeber einen Rückgriff auf das bereits vorhandene Privatvermögen allenfalls „unter Umständen“ erwägen könnte. Wenn im Rahmen einer Verschonungsbedarfsprüfung an einem Rückgriff auf das Privatvermögen überhaupt festgehalten werden sollte, ist nach dem Wortlaut des Urteils eine klare Differenzierung zwischen dem mitübergehenden und dem bereits vorhandenen Privatvermögen erforderlich.

Dies unterstreicht einmal mehr, dass ein Rückgriff auf das bereits vorhandene Privatvermögen keinesfalls im gleichen Umfang wie beim mitübergehenden Privatvermögen erfolgen kann. Vor dem Hintergrund des steuersystematischen Widerspruchs eines Rückgriffs auf das Privatvermögen, den das BVerfG in Rz. 153 des Urteils vom 17. Dezember 2014 betont, fehlt es an den erforderlichen Erwägungsgründen für die Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens, so dass zu-

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

mindest für diesen weitgehenden Einsatz des bereits vorhandenen Privatvermögens kein Raum bleibt.

Soweit vor diesem Hintergrund überhaupt bereits vorhandenes Privatvermögen für die Begleichung der Steuer eingesetzt werden sollte, müssen notwendige Dinge der persönlichen Lebensführung und zur Einkünfte-Erzielung vor der 50 Prozent-Prüfung ganz ausscheiden, insbesondere zum Beispiel das Familienwohnheim, der Hausrat, Fahrzeuge und ein zur Lebensführung angemessener Geldbetrag. Die persönlichen Freibeträge der §§ 16 f. ErbStG sowie die Steuerbefreiungen des § 13 ErbStG sind dergestalt anzuwenden, dass diese Beträge und Gegenstände bei der Bedürfnisprüfung außen vor bleiben.

Die jüngste Wirtschaftskrise hat gezeigt, dass Familienunternehmer ihr Privatvermögen als Investitionsreserve und Schutz gegen Übernahmen benötigen. Viele Unternehmer haben so – trotz teils massiver Auftragseinbrüche und düsterer Zukunftsprognosen – ihre Belegschaften halten und über die Krise bringen können.

Zudem geht Abs. 2 von der unzutreffenden Annahme aus, dass der gemeine Wert des nicht begünstigten Vermögens zur Verfügung steht. Bei einer Versilberung stünde tatsächlich nur der Erlös nach Abzug von Veräußerungssteuern und -kosten zur Verfügung. Zwar räumt das BVerfG dem Gesetzgeber die Möglichkeit der Erwägung einer Einbeziehung des Privatvermögens ein, es spricht jedoch an anderer Stelle klar von einem „erheblichen Widerspruch zur Systematik“ (Rz. 153 des Urteils).

Auch wenn der Rückgriff auf das Privatvermögen auf 50 Prozent begrenzt wird, ändert dies an dem grundsätzlichen Widerspruch zur geltenden Systematik der Erbschaftsbesteuerung nichts. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens dessen Bewertung erfordert, was administrativ sehr aufwändig und für alle Beteiligten mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Petition: In die Verschonungsbedarfsprüfung sollte allenfalls das mitübertragene Privatvermögen einbezogen werden. Zudem muss klargestellt werden, dass die 50 Prozent-Grenze erst nach Abzug der darauf entfallenden Erbschaftsteuer und den latenten Ertragsteuern (durch den vom Gesetz unterstellten Verkauf) gilt. Die Erbschaftsteuer müsste insoweit als Nachlassverbindlichkeit gelten.

Im Hinblick auf das Betriebsvermögen sollten anstelle der Einbeziehung des Privatvermögens besser bei einer Bedürfnisprüfung so genannte qualitative Merkmale des Unternehmensanteiles (Merkmale der Familienunternehmen und des Mittelstandes – Kapitalbindung (Thesaurierungsvorgaben / Entnahmebeschränkungen), Abfindung unter Verkehrswert, Einfluss auf die Geschäftsführung, Einfluss auf die Kontrollorgane, Weitergabe der Gesellschaftsanteile nur im Familienkreis, Stimmrechtsbündelung [Pooling]) berücksichtigt werden, die wir bereits mehrfach in die Diskussion eingebracht haben.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Zu § 28a Abs. 3 ErbStG-E – [Besondere Stundungsregelung]

Nach § 28a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 ErbStG-E kann die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer, die der Erwerber nachweislich nicht aus 50 Prozent seines vorhandenen Vermögens und mitvererbtem nicht begünstigtem Vermögen begleichen kann, ganz oder teilweise bis zu sechs Monate gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Dabei soll insbesondere eine erhebliche Härte nach § 28a Abs. 3 Satz 2 ErbStG-E gegeben sein, wenn der Erwerber einen Kredit aufnehmen oder sein verfügbares Vermögen (d. h. 50 Prozent des einzusetzenden Vermögens) veräußern muss, um die Steuer zu entrichten.

Die vorgesehene maximale Stundungsdauer von sechs Monaten ist zu kurz bemessen. Die Gewährung einer so kurzen Frist setzt den Steuerpflichtigen unter einen zu hohen Druck, Verkäufe ggf. auch unter Marktwert realisieren zu müssen. Dies liegt zum einen darin begründet, dass für die Inanspruchnahme der Stundung nach § 222 AO in der Regel die Stellung einer Sicherheitsleistung erforderlich ist. Zum anderen ist der in § 238 AO geregelte Zinssatz von 0,5 Prozent pro angefangenen Monat in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase nicht marktgerecht und führt zu einer weiteren Belastung. Die Möglichkeit einer zinslosen Stundung der Erbschaftsteuer sollte über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren erfolgen, um ein nennenswertes Resultat zu erzielen.

Petition: Analog zu der Regelung des § 28 ErbStG sollte die Stundungsmöglichkeit auf zehn Jahre ausgedehnt und bei Erwerben von Todes wegen eine zinslose Stundung vorgesehen werden.

Zu § 28a Abs. 4 ErbStG-E – [auflösende Bedingungen]

Bei den auflösenden Bedingungen stellt sich insbesondere bei Nr. 3 die Frage, ob innerhalb des 10-Jahreszeitraumes das weitere geerbte oder geschenkte Vermögen zu 100 Prozent oder 50 Prozent in das verfügbare Vermögen einbezogen werden soll.

Petition: Es sollte klargestellt werden, dass bei § 28a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ErbStG-E nur 50 Prozent des geerbten oder geschenkten Vermögens gemeint ist. Zudem sollte der 10-Jahreszeitraum verkürzt und an die Behaltensfristen angepasst werden.

Zu § 28a Abs. 7 ErbStG-E – [weitergehende Stundung]

Wir begrüßen, dass in § 28a Abs. 7 ErbStG-E eine Stundungsregelung mit der bereits bestehenden Laufzeit von 10 Jahren für das begünstigte Vermögen nach § 13b Abs. 2 bis 8 ErbStG eingeführt wurde, wenn der Erlass nach der Verschonungsbedarfsprüfung nicht gewährt wurde.

Es ist aber weiter zu bemängeln, dass die in § 28a ErbStG-E vorgesehene Erweiterung der Stundungsregelung lediglich auf die Verschonungsbedarfsprüfungsfälle begrenzt ist und damit für die Unternehmen, die keine Möglichkeit haben, die Verschonungsregelungen in Anspruch zu nehmen oder nicht nehmen wollen, nicht die erwartete Auffangregelung darstellt.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Im Hinblick auf die zu erwartende erhebliche Steigerung der Steuerbelastung für Unternehmen aufgrund des neuen Verschonungskonzeptes ist eine wirksam flankierende sachgerechte Stundungslösung für das Betriebsvermögen dringend erforderlich.

Eine sachgerechte Stundungsregelung auch für Erwerbe von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die beispielsweise unter 25 Prozent liegen, ist daher notwendig. Verzichtet ein Kapitalgesellschafter, der über einen mehr als nur marginalen Streubesitz verfügt, auf eine Poolvereinbarung und weist er seine Verbundenheit mit dem Unternehmen zum Beispiel durch die erwähnte lange Haltedauer nach, dann erscheint es sachgerecht, ihm einen Anspruch auf zinslose Stundung zu gewähren.

Hierbei müssen auch Ankeraktionäre, deren unternehmensprägender Einfluss bei einer Kapitalgesellschaft ab einer Beteiligungshöhe von zumindest 10 Prozent anzunehmen ist, einbezogen werden, um entsprechende familienbezogene Aktionärsstrukturen zu erhalten. Auch mit einer solchen 10-Prozent-Grenze kann eine tatsächliche Abgrenzung der Unternehmensinhaber/Aktionäre, die eine familienbezogene Nähe zum Unternehmen haben, von den übrigen Inhabern der Aktien eines Unternehmens mit anonymem Streubesitz gewährleistet werden.

Soll der Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen nach § 13c ErbStG-E eine äquivalente Alternative bieten, wäre es sinnvoll, eine Stundungsregelung auch auf diese Fälle zu erstrecken. Auch bei Wiederaufleben der Steuerschuld bei Eintreten der auflösenden Bedingung sollte die Stundungsregelung greifen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in der Erbschaftsteuer, anders als in der Einkommensteuer, immer das gesamte ererbte Vermögen zu dem in der Spitze erreichten Tarif besteuert wird.

Petition: Eine dem § 28a Abs. 7 ErbStG-E entsprechende Stundungsregelung mit der bereits bestehenden Laufzeit von 10 Jahren sollte, bei Inanspruchnahme des Verschonungsabschlages nach § 13c ErbStG-E, bei Wiederaufleben der Steuerschuld sowie für alle Erwerbe von Anteilen an Kapitalgesellschaften anwendbar sein.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Teil B: Noch aufzunehmende Regelungen

Zur Sanierungsklausel

Häufig sind bei Unternehmen in der Krise der Verkauf bzw. die Beteiligung eines Investors das letzte Mittel zur Sanierung. Dies muss auch bei der Erbschaftsteuer berücksichtigt werden. Die nacherhobene Erbschaftsteuer (z. B. wegen Nichteinhaltung der Behaltensfrist oder Lohnsumme) könnte zur Insolvenz des gerade sanierten Unternehmens führen.

Petitur: *Es sollte dringend eine Sanierungsklausel aufgenommen werden, so dass keine Nachversteuerung in Krisenfällen ausgelöst wird.*

Zur verkehrswertorientierten Bewertung für eigentümer- und familiengeführte Unternehmen

Das aktuelle Bewertungsrecht genügt nach wie vor nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer verkehrswertorientierten Bewertung von Betriebsvermögen.

§ 9 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 BewG verhindert eine verkehrswertorientierte Bewertung von Unternehmensvermögen

Ein zentrales Problem der Erbschaftsteuer ist die regelmäßige Überbewertung von eigentümer- und familiengeführten Unternehmen aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. 3 BewG. Denn die Verschonungsregelungen können nicht isoliert betrachtet werden, führt doch die modifizierte verkehrswertorientierte Bewertung des Betriebsvermögen aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 BewG zu einer nicht marktgerechten Bewertung und damit zu einer überhöhten Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer. Würde es zu den notwendigen Korrekturen im Bewertungsgesetz kommen, wären einige Probleme bei der anzupassenden Verschonungsregelung gegebenenfalls leichter zu lösen.

Die Grundentscheidung des BVerfG vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 – fordert für Zwecke der Erbschaftsteuer eine verkehrswertorientierte Bewertung. Dies war und ist eine entscheidende Weichenstellung für eigentümer- und familiengeführte Unternehmen und – aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Unternehmen – auch für die steuerpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Erbschaftsteuer. Eine zu hohe, nicht marktgerechte Bewertung führt in der Praxis zu zahlreichen Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung. Zudem wird die Akzeptanz für eine zu zahlende Erbschaftsteuer bei einer nicht marktgerechten Bemessungsgrundlage verringert. Wir empfehlen, sich vor den weiteren Beratungen in Bundestag und Bundesrat noch einmal intensiv mit dem Kern des Problems zu beschäftigen. Deshalb gehen wir auf diesen Punkt im Folgenden ausführlicher ein.

Mit der Erbschaftsteuerreform 2009 wurde die Bewertung der betrieblichen Vermögen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Bewertungsgesetz (BewG) umgestellt und erfolgt seitdem im Grunde nach Verkehrswerten (§ 9 Abs. 1 BewG).

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

§ 9 BewG (Bewertungsgrundsatz, gemeiner Wert) lautet:

„(1) Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(2) ¹Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. ²Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. ³Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Als persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. ²Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.“

Die mit der Erbschaftsteuerreform 2009 verbundene grundsätzliche Änderung des Bewertungsrechts für das Betriebsvermögen und der Abschaffung einer steuerbilanzorientierten Bewertung führte zu deutlichen Werterhöhungen. Die Werte für das Betriebsvermögen erhöhten sich nicht nur durch den verkehrswertorientierten Bewertungsansatz, sondern zudem durch das gesetzlich angeordnete Verbot, wert- und preisbildende Faktoren (wie z. B. gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen, Veräußerungsverbote, wertmindernde Abfindungsklauseln, Einschränkungen der Stimmrechte, Thesaurierungsvorgaben, Gewinnentnahmebeschränkungen) bei der Bewertung des Betriebsvermögens zu berücksichtigen.

Für börsennotierte Unternehmen bzw. deren Anteilseigner stellt die verkehrswertorientierte Bewertung keine besondere Herausforderung dar. In Deutschland kann für rund 1.000 Unternehmen als klassische kapitalmarktorientierte Unternehmen bei der Bewertung auf die aktuellen Börsenkurse zurückgegriffen werden (so auch von *Keitz/Stibi/Klaholz*, KoR IFRS, 2011, Beil. 1 zu Heft 12, S. 1, im Internet veröffentlicht). Insgesamt gibt es in Deutschland jedoch ca. 3,6 bis 3,8 Mio. Unternehmen. Die börsennotierten Unternehmen machen damit lediglich einen Anteil von weniger als 0,03 Prozent aus. Für fast alle Unternehmen muss eine Bewertung gefunden werden, die nicht unmittelbar aus einem aktuellen Kurswert abgeleitet werden kann.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 BewG ist hierfür der am freien Markt erzielbare Einzelveräußerungspreis maßgebend. Dabei werden klassische Instrumente der Unternehmensfinanzierung und Unternehmenssicherung im Mittelstand – die Innenfinanzierung aus thesaurierten Gewinnen – sowie gesellschaftsvertragliche Besonderheiten bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung – entgegen der tatsächlichen Bewertung am Markt (!) – nicht berücksichtigt. Die in § 9 Abs. 1 BewG vorgesehene Ausrichtung der Bewertung am Verkehrswert – wie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2006 gefordert und im Urteil vom 17. Dezember 2014 weiterhin unterstellt – erfolgt damit auch im aktuellen Gesetzentwurf nach wie vor nicht. Vielmehr ist die Anerkennung eines Minderwertes aufgrund von Verfügungsbeschränkungen gesetzlich weiterhin untersagt (§ 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 BewG). Eine daraus resultierende erhebliche Erhöhung des Verkehrswertes von Eigentümer- und familiengeführten Unternehmen führt zu einem fiktiven Verkehrswert. Gerade bei diesen Unternehmen sind aber Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich ihrer Anteile am Betriebsvermögen häufig zentraler Bestandteil in den Gesellschaftsverträgen. Die Veräußerung von Unternehmensan-

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

teilen unterliegt in der Regel Zustimmungsvorbehalten oder der Verkauf am Markt ist sogar vertraglich vollständig untersagt („Vinkulierung“). Ebenso bestehen häufig strenge Thesaurierungsvorgaben, deren Aufhebung in der Regel kaum möglich ist. Zielsetzung dieser Bindungen ist es, einen Kapitalabfluss aus dem Unternehmen bei ausscheidenden Gesellschaftern zu verhindern. Die Mittel sollen in erster Linie für Investitionen eingesetzt werden können, um die Wettbewerbsfähigkeit und Unabhängigkeit des Unternehmens auch in der Zukunft zu sichern. Diese Verfügungsbeschränkungen bestehen oftmals über lange Zeiträume – und zwar unabhängig von den gerade geltenden erbschaftsteuerlichen Regelungen.

Eine kurzfristige Änderung je nach erbschaftsteuerlicher Rechtslage ist kaum möglich, da für Änderungen der Gesellschaftsverträge qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind. Werden die Bindungen erst aufgrund erbschaftsteuerlicher Regelungen vereinbart, wäre dies sogar positiv zu bewerten, weil es letztlich der auch vom Verfassungsgericht anerkannten Zielsetzung dienen würde, die Betriebe nachhaltig mit den positiven Auswirkungen auf die Arbeitsplätze fortzuführen. Zudem machen mittlerweile Banken bei einer Fremdfinanzierung immer häufiger Thesaurierungsvorgaben. Unternehmen sind in diesen Fällen sogar von außen gezwungen, diese Vorgaben einzuhalten und einzuhalten.

Damit werden aktuell Werte als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer herangezogen, die am Markt nicht realisierbar sind. Bis zur Erbschaftsteuerreform 2009 trat eine drohende Überbewertung durch den Ausschluss der sog. persönlichen Verhältnisse nach § 9 Abs. 2 und 3 BewG durch den Rückgriff auf Bilanzwerte allenfalls in Einzelfällen auf. Regelmäßig lag der Bilanzwert unterhalb des Abfindungswerts eines Gesellschafters oder unterhalb eines Anteilswerts mit Gewinnentnahmesbeschränkungen. Die oben beschriebenen Werterhöhungen seit 2009 wurden durch die noch geltende Verschonungssystematik im ErbStG abgemildert.

Nur dann, wenn der tatsächlich zu erzielende Wert eines Unternehmensanteils als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer herangezogen wird, kann eine moderate Erbschaftsteuer als fair empfunden werden. Das Bewertungsrecht – d. h. eine tatsächlich marktgerechte Bewertung des Betriebsvermögens – könnte der Schlüssel für weitergehende Überlegungen zur Zukunft der Erbschaftsteuer sein. Zumindest bedarf es unabhängig von weitergehenden Überlegungen des Erbschaftsteuerrechts einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Bewertungsrecht vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Unternehmensstruktur in Deutschland.

Zusammenfassend gilt: Derzeit führt die Bewertung von großen eigentümer- und familiengeführten Unternehmen und dem industriellen Mittelstand in keiner Weise zu Werten, die in der Praxis realisiert werden können. Auch für kleine und mittlere Unternehmen werden zum Teil Werte ermittelt, die doppelt so hoch sind wie der Preis, der bei einem Verkauf erzielt werden könnte.

Petition: Im Bewertungsgesetz sollten gesellschaftsrechtliche Verfügungsbeschränkungen und Thesaurierungsvorgaben bei der Bewertung von Unternehmen berücksichtigt werden. Damit würde verhindert, dass das Bewertungsrecht bei eigentümer- und familiengeführten Unternehmen zu deutlichen Überbewertungen führt.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Vorschlag: Änderung von § 9 Abs. 3 BewG

Die Besteuerung von Betriebsvermögen bei Übertragungen könnte erheblich vereinfacht werden, wenn die Bewertung des Betriebsvermögens marktgerecht vorgenommen würde. Der Königsweg besteht deshalb aus unserer Sicht darin, unmittelbar die in § 9 Abs. 3 BewG geregelte Bewertung des Betriebsvermögens für die Zwecke der Erbschaftsbesteuerung zu ändern. Hierzu unterbreiten wir nachstehend einen konkreten Vorschlag, der so auch von Seiten der Wissenschaft vertreten wird.

Die von uns vorgeschlagene Regelung lässt sich leicht in die Formulierung der §§ 13a, 13b, 28a ErbStG-E einfügen. Bei der Ermittlung des Betriebsvermögens bzw. des Anteilswerts sollten auf Antrag des Erben die im Zeitpunkt der Übertragung geltenden gesellschaftsvertraglichen Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen wertmindernd berücksichtigt werden. Flankiert werden sollte die Neufassung der genannten Paragraphen mit einer Sanktionsregelung: Bei Änderung der wertmindernd berücksichtigten gesellschaftsvertraglichen Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z. B. 7 Jahre) ist der Anteilswert unter Berücksichtigung dieser geänderten Rahmenbedingungen neu zu ermitteln und ein sich daraus ergebender höherer Anteilswert rückwirkend zu berücksichtigen. Dies sollte auch für den Verkauf des Anteils innerhalb der Frist gelten.

Um etwaige Rechtsreflexe auf andere Rechtsgebiete zu vermeiden, sollte die vorgeschlagene Ergänzung nur für Zwecke des ErbStG gelten.

Petition: Im BewG sollte § 9 Abs. 3 um die Sätze 3 bis 10 ergänzt werden:

“³Bei der Ermittlung des gemeinen Werts nach § 11 BewG für Zwecke des ErbStG sind auf Antrag die zum Stichtag in einem Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder einer sonstigen Gesellschaftervereinbarung bestehenden Verfügungs- und Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen wertmindernd zu berücksichtigen. ⁴Den vertraglichen Entnahmebeschränkungen im Sinne des Satzes 3 stehen tatsächlich innerhalb von 10 Jahren vor der Übertragung eingehaltene Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen gleich. ⁵Wenn sich die Verfügungs- und Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen ganz oder teilweise innerhalb einer Frist von 7 Jahren ändern und sich dadurch ein höherer Unternehmenswert zum Übertragungsstichtag ergeben würde, ist der anzusetzende gemeine Wert unter Berücksichtigung der geänderten Verfügungs- und Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen rückwirkend auf den Übertragungsstichtag neu zu berechnen und der Besteuerung zu Grunde zu legen. ⁶Der Erwerber ist verpflichtet, Änderungen der Verfügungs- und Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Änderung anzuzeigen. ⁷Die Feststellungsfrist für die Bewertung endet nicht vor dem Ablauf des vierten Jahres, nachdem das für die Feststellung zuständige Finanzamt von den Änderungen der Verfügungs- und Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen Kenntnis erlangt. ⁸Satz 5 gilt entsprechend, soweit der nach Maßgabe des Satzes 3 bewertete Anteil innerhalb einer Frist von 7 Jahren ganz oder teilweise veräußert wird. ⁹In den Fällen des Satzes 8 ist rückwirkend für den veräußerten Anteil der gemeine Wert zum ursprünglichen Übertragungsstichtag anzusetzen, der ohne Berücksichtigung der

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Verfügungs- und Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen anzusetzen gewesen wäre. ¹⁰Dabei ist die fiktive Einkommensteuer in Abzug zu bringen, soweit diese auf den Veräußerungsgewinn des veräußerten Anteils entfällt, der sich auf Basis des Unternehmenswerts nach Satz 9 ergeben würde.“

Da § 109 Abs. 2 Satz 2 BewG bestimmt, dass § 11 Abs. 2 BewG auch für die Bewertung von Anteilen an Personenvereinigungen gilt, ist dieser entsprechend zu ändern und es ist auf die neuen Sätze im § 9 Abs. 3 BewG zu verweisen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bewertungsgesetz haben eine Reihe von Vorteilen:

- Berücksichtigung der für eigentümer- und familiengeführte Unternehmen charakteristischen Merkmal: Eine wertmindernde Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen wird der für eigentümer- und familiengeführte Unternehmen charakteristischen Besonderheiten gerecht. Diese sind typisch für eigentümer- und familiengeführte Unternehmen und stellen im Grunde das entscheidende Abgrenzungsmerkmal zwischen eigentümer- und familiengeführten Unternehmen und Publikumsgesellschaften dar. Sie sind außerdem die Basis für die Langfristorientierung der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen und der damit verbundenen positiven Folgen für die Arbeitsplätze und für die regional verteilte Wirtschaftskraft in Deutschland.
- Arbeitsplatzförderung: Durch die Betonung dieser typischen Merkmale infolge der wertmindernden Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen werden Anreize für die Erhaltung des Unternehmensmodells der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen geschaffen. Dies stärkt die Kultur der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen und damit im Ergebnis vor allem die damit verbundenen Arbeitsplätze. Davon profitiert auch die Allgemeinheit durch höhere Steuereinnahmen und höhere Einnahmen bei den Sozialversicherungen.
- Verfassungsfest durch Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes: Das BVerfG hat bereits 2006 den Gesetzgeber aufgefordert, auch das Betriebsvermögen nach Verkehrswerten zu bewerten. Der Gesetzgeber hat dies jedoch für die Familienunternehmen und die eigentümergeführten Unternehmen bisher nicht vollzogen. Mit der Berücksichtigung von Verfügungsbeschränkungen wäre nicht mehr ein fiktiver Wert für die Erbschaftsteuer maßgeblich, sondern – entsprechend den Vorgaben des BVerfG – ein am Markt orientierter tatsächlicher Verkehrswert.
- Leichte Umsetzung in der Praxis: Die Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen kann in den Bewertungsgutachten berücksichtigt werden. Auch die Kontrolle im Rahmen der Sanktionsmöglichkeiten durch die Finanzverwaltung kann durch innerhalb der Sanktionsfristen zu meldende Entnahmen der Gesellschafter gewährleistet werden. Ein Verkauf des Anteils ist heute bereits anzeigepflichtig und damit kontrollierbar.
- Minimierung des Risikos hinsichtlich einer Gestaltungsanfälligkeit: Durch die vorgeschlagene Sanktionsmöglichkeit im § 9 Abs. 3 BewG können die Unternehmenswertminderungen durch die Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen risikolos von der Finanzverwaltung anerkannt werden. Sollten sich im Nachhinein wertmindernde Annahmen nicht realisieren, weil sich z. B. das Entnahmeverhalten gegenüber dem im Übertra-

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

gungsstichtag ändert, kommt es aufgrund der Sanktionsregelung zur rückwirkenden Werterhöhung.

- Einklang mit der Rechtsprechung: Die Absicherung der vorläufigen Berücksichtigung der Beschränkungen durch die Sanktionsregelung begegnet auch den ansonsten berechtigten Bedenken der Rechtsprechung des BFH und des BVerfG. Sowohl der BFH als auch das BVerfG sehen in der Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen ein erhebliches Gestaltungspotenzial. Regelmäßig wird vom BFH die Nicht-Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Restriktionen damit begründet, dass diese Beschränkungen grundsätzlich jederzeit aufgehoben werden können, wenn alle Gesellschafter dies wollen (BFH, Urt. vom 11.07.1967 – III 21/64, BStBl 1967 III, 666 und BVerfG, Beschl. vom 07.11.2006 – 1 BvL 10/02, BStBl II 2007, 192). Durch die vorgeschlagene Sanktionsregelung kann diesen berechtigten Befürchtungen entgegengewirkt werden, weil es zu einer rückwirkenden Werterhöhung des Anteils käme.

Die nicht sachgerechte Alternative des Vereinfachten Ertragswertverfahrens (§§ 199 ff. BewG)

Für die Bewertung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und nicht notierten Anteilen von Kapitalgesellschaften zum gemeinen Wert bietet das Bewertungsgesetz neben dem marktüblichen Bewertungsverfahren (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BewG) das sog. vereinfachte Ertragswertverfahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. §§ 199 bis 203 BewG) an. Hierbei handelt es sich um ein Massenverfahren mit dem Ziel, möglichst viele Bewertungsfälle ohne Streitanzfälligkeit aufgrund von Bewertungsgutachten abzuwickeln. Das vereinfachte Ertragswertverfahren darf nicht angewandt werden, wenn es zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt (§ 199 Abs. 1 BewG). In diesem Fall ist die Bewertung über ein Gutachten, z. B. nach dem IDW S 1 Standard, vorzunehmen.

Um die Vereinfachung im Massenverfahren durch das vereinfachte Ertragswertverfahren zu erreichen, wird der Unternehmenswert ermittelt, indem der durchschnittliche Jahresertrag des Unternehmens mit einem Kapitalisierungsfaktor bewertet wird. Der durchschnittliche Jahresertrag wird regelmäßig aus den Betriebsergebnissen der letzten drei Wirtschaftsjahre vor dem Bewertungsstichtag hergeleitet. Hiervon sind dabei ein adäquater Unternehmerlohn (soweit noch nicht in den Jahresergebnissen berücksichtigt) und pauschal 30 Prozent für Ertragsteuerzahlungen abzuziehen.

Der Kapitalisierungsfaktor ermittelt sich aus dem Kehrwert der Summe des Basiszinssatzes (seit dem 1. Januar 2015 in Höhe von 0,99 Prozent) und eines konstanten Risikozuschlags in Höhe von 4,5 Prozent. Nach § 203 BewG wird der Basiszins aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet. Dabei wird auf den Zinssatz abgestellt, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Dieser Zinssatz ist für alle Wertermittlungen auf Bewertungsstichtage im folgenden Jahr anzuwenden. Der konstante Risikozuschlag berücksichtigt laut der Gesetzesbegründung pauschal neben dem Unternehmerisiko auch andere Korrekturposten, z. B. einen Fungibilitätszuschlag, Wachstumsabschlag oder sonstige inhaberabhängige Faktoren. Branchenspezifische Faktoren werden in dem hier geregelten typisierenden Verfahren durch einen Beta-Faktor von 1,0 berücksichtigt, weil dann die Einzelrendite wie der Markt schwankt. Aktuell beträgt der Kapitalisierungsfaktor 18,2149. Es ist zu erwarten, dass der Basiszinssatz zum 1. Januar 2016 erneut sinkt und damit der Kapitalisierungsfaktor nochmals

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

steigen wird.

In der Praxis führt auch dieses Verfahren zu überzeichneten Vermögenswerten und folglich zu keiner angemessenen Bemessungsgrundlage. Aufgrund der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank haben viele deutsche eigentümer- und familiengeführte Unternehmen in den vergangenen Jahren stetig an Wert gewonnen, auch wenn sich die betriebswirtschaftlichen Umsatz- und Gewinngrößen nicht verändert haben. Dies ist aus Sicht eines Unternehmensinhabers ein nicht nachvollziehbares Verfahren.

Das nachfolgende Beispiel illustriert das Problem: Angenommen sei, der durchschnittliche Jahresertrag betrage 300.000 Euro. Abzüglich eines bisher noch nicht berücksichtigten Unternehmergehalts von 50.000 Euro und 30 Prozent Steuern in Höhe von 75.000 Euro verbleibt ein Jahresertrag von 175.000 Euro.

Die Übersicht zeigt, wie volatil sich der Unternehmenswert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren alleine im Zeitraum von 2008 bis heute entwickelt hat:

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Basiszins (in Prozent)	4,58	3,61	3,98	3,43	2,44	2,04	2,59	0,99
Kapitalisierungsfaktor	11,01	12,33	11,79	12,61	14,40	15,29	14,10	18,21
Unternehmenswert (in T€)	1.927	2.158	2.064	2.207	2.522	2.676	2.468	3.187
Veränderung (in Prozent)		+ 12	- 4,4	+ 6,9	+ 14,2	+ 6,1	- 7,8	+ 29,1

Mit dem Anstieg des Kapitalisierungszinssatzes um fast 30 Prozent von 2014 auf 2015 steigen auch rein rechnerisch die Unternehmenswerte um 30 Prozent. Ein solcher Bewertungssprung entspricht aber ganz offensichtlich nicht den Marktgegebenheiten. Die Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors muss angepasst werden, damit die Marktgegebenheiten besser und für ein Massenverfahren gerechter abgebildet werden.

Der im Jahr 2008 im Gesetz festgeschriebene Risikozuschlag von 4,5 Prozent war bei einem risikolosen Zinssatz von ca. 4 Prozent noch sachgerecht. Vorbild bei der Formulierung im § 203 BewG war die Vorgehensweise des damaligen IDW S 1 (Fassung 2008). Es wurde aber außer Betracht gelassen, dass eine empirisch belegte Abhängigkeit zwischen Risikozuschlag und risikolosem Zinssatz besteht. Mit Absenken des risikolosen Zinssatzes steigt der Risikozuschlag (vgl. *Hachmeister/Ruthardt/Autenrieth*, Marktrisikoprämien am deutschen Kapitalmarkt – Ermittlung, Simulation und

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Vergleich historischer und angebotsseitiger Marktrisikoprämien. Diskussionspapier # 2014 – 01, im Internet veröffentlicht). Dies ist insbesondere in der aktuellen Niedrigzinsphase zu beobachten.

Bei kleineren und mittleren Unternehmen besteht häufig eine hohe Abhängigkeit vom Inhaber – u. a., weil dieser über besondere Fach- und Marktkenntnisse sowie die Kontakte zu den Kunden verfügt. Im Fall eines Verkaufs führt dies zu hohen Preisabschlägen. In der Praxis realisieren Unternehmen mit Umsätzen unter 10 Mio. Euro und maximal 50 Mitarbeitern häufig bei einem Verkauf nur einen EBIT-Multiplikator von maximal 6. Dies bestätigen verschiedene Studien und Markterhebungen (z. B. die vom Magazin „FINANCE“ veröffentlichten, vgl. unter www.finance-magazin.de/research/multiples). Auch bei der Bewertung nach IDW S 1 wird bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen wegen der Tatsache, dass diese oftmals nicht über ein vom Unternehmensinhaber unabhängiges Management verfügen, ein Abschlag vorgesehen (IDW S 1, 8.3 – Tz. 154). Damit wird die zentrale Bedeutung der unternehmerischen Fähigkeiten des Eigentümers berücksichtigt. Selbst bei börsennotierten Unternehmen ist beim Kurs-Gewinn-Verhältnis zum Teil nur ein Verhältnis von 10 bis 12 zu erreichen. Daher ist es besonders wichtig, dass branchentypische Bewertungsverfahren, die ggf. die Besonderheiten der Unternehmensbewertung von kleineren und mittleren Unternehmen berücksichtigen, weiterhin durch die Finanzverwaltung als alternatives Bewertungsverfahren anerkannt bleiben. Als ein branchentypisches Bewertungsverfahren trägt z. B. das AWH-Verfahren den Besonderheiten der im Handwerk typischen Klein- und Mittelbetriebe bei der Wertermittlung Rechnung und stellt eine Modifikation des IDW-Standards dar.

Auch weil preisbildende Faktoren, wie z. B. Verfügungsbeschränkungen, nicht im BewG berücksichtigt werden, kommt es im Falle einer Übertragung und Bewertung der Anteile nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren zu unrealistischen Werten. Ein Beleg dafür bietet der Vergleich mit börsennotierten eigentümer- und familiengeführten Unternehmen. Hier stellen Verfügungsbeschränkungen aus Investorensicht einen erheblichen Nachteil gegenüber Alternativinvestitionen dar. Das IW Köln kommt zu dem Ergebnis, dass dadurch eine Überbewertung der Unternehmen von über 50 Prozent des eigentlich marktgerechten Unternehmenswertes entsteht (IW Köln policy paper 9/2015 vom 07.05.2015).

Petitum: Um eine marktgerechte Bewertung zu erreichen, müssen Zinsschwankungen am Kapitalmarkt bei der Berechnung des Kapitalisierungsfaktors ausreichend berücksichtigt werden. Daher sollte bei der Unternehmensbewertung der anzuwendende Basiszinssatz mittels eines Jahresdurchschnitts (z. B. mindestens 5 Jahre) anstatt des Jahreswertes ermittelt werden. Zudem sollte auch der Risikozuschlag jährlich an die Marktgegebenheiten angepasst werden. Schließlich sollte auch das vereinfachte Ertragswertverfahren – mit Verweis auf den neu formulierten § 9 Abs. 3 BewG – Verfügungsbeschränkungen in eigentümer- und familiengeführten Unternehmen berücksichtigen, etwa durch einen pauschalen Abschlag in Höhe von 20 Prozent.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Teil C: Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 353/15 vom 25.09.2015 [Beschluss])

Zu Nr. 5a – § 13a Absatz 10 Satz 2 – neu ErbStG-E – [10 Prozent bei Optionsverschonung]

In §13a Abs. 10 ErbStG-E soll angefügt werden, dass im Fall der Optionsverschonung nach § 13b Abs. 10 Satz 1 der Wert des Verwaltungsvermögens 10 Prozent des Werts des begünstigungsfähigen Vermögens nicht überschreiten darf.

Die Beibehaltung einer Begrenzung des Verwaltungsvermögens zur Optionsverschonung auf 10 Prozent ist abzulehnen. Gegenüber dem aktuellen Stand wird durch die konsolidierte Betrachtung des Verwaltungsvermögens der Zugang zur Optionsverschonung sogar noch deutlich erschwert. Außerdem wird das Verwaltungsvermögen, ganz gleich in welcher Relation es vorliegt, ohnehin schon voll versteuert. Dies grenzt an eine Doppelerfassung. Der Vorschlag geht über die Anforderung des BVerfG hinaus. Danach müsste es überhaupt keine Grenze geben, wie im Regierungsentwurf vorgesehen.

Petitur: Der Vorschlag des Bundesrates, die 10-prozentige Grenze des Verwaltungsvermögens bei der Optionsverschonung beizubehalten, ist abzulehnen.

Zu Nr. 5a – § 13b ErbStG-E – [Beibehaltung des Verwaltungsvermögensbegriffs]

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft unterstützen grundsätzlich die im Gesetzentwurf vorgesehene Neudefinition des begünstigten Vermögens nach dem Hauptzweck-Ansatz, wenn damit erforderliche Korrekturen umgesetzt werden, wie dies in den Stellungnahmen der Spitzenverbände im Rahmen der Entstehung des Gesetzentwurfes immer wieder deutlich gemacht wurde.

Der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme eingebrachte Vorschlag, den Verwaltungsvermögensbegriff und damit die Negativabgrenzung mit Rückausnahmen vom Verwaltungsvermögen beizubehalten, ist dann eine Alternative, wenn der im Gesetzentwurf vorgesehene Weg politisch nicht durchsetzbar ist und wenn bei der bisherigen Definition des betrieblichen Vermögens zwingend notwendige Änderungen an der Konzeption erfolgen, die eine nicht sachgerechte Definition und Überbewertung des nicht begünstigten Vermögens verhindert.

Aufgrund der Tatsache, dass vorhandenes Verwaltungsvermögen künftig stets versteuert werden soll, steigen die Anforderungen an den Begriff allerdings erheblich. War es nach der bisherigen Regelung zur Ermittlung von Schwellenwerten noch akzeptabel, dass durch die pauschalierte Betrachtung auch betriebsnotwendiges Vermögen als Verwaltungsvermögen angesehen wurde, so ist das künftig nicht mehr hinnehmbar.

Der neuen Bedeutung der Bemessungsgrundlage entsprechend sind insbesondere folgende Nachbesserungen am geltenden Ansatz zwingend erforderlich, die deutlich über das vom Bundesrat vorgeschlagene Maß hinaus gehen.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Es sollte nicht auf originär gewerbliche Tätigkeiten bzw. Sonderregelungen für reine Holdings abgestellt werden – so wie jetzt noch vorgesehen –, sondern das Betriebsvermögen sollte dann uneingeschränkt begünstigt sein.

Im Einzelnen sind aus unseren bisherigen Erörterungen folgende Punkte zu betonen (siehe ausführliche Ausführungen hierzu auch oben unter Teil A zu § 13b Abs. 1 bis 3 ErbStG-E):

Grundstücke müssen unabhängig von ihrer aktuellen Nutzung begünstigt sein, wenn sie aus unternehmensrelevanten Gründen gehalten werden. Beispiel hierfür sind etwa Reservegrundstücke/-flächen für kurz- bzw. mittelfristig geplante Erweiterungen, Verlagerungen oder auch Umstrukturierungen.

Ähnliches gilt für die **Beteiligungsgrenze bei Kapitalgesellschaften** von 25 Prozent. So müssen etwa auch strategische Beteiligungen unterhalb der Beteiligungsgrenze von 25 Prozent begünstigt sein.

Wird der Vorschlag des Bundesrats weiterverfolgt, wonach umgekehrt das grundsätzlich nicht begünstigte „Verwaltungsvermögen“ zu definieren ist, so muss ebenfalls sichergestellt werden, dass das zur **Deckung von Pensionszusagen** benötigte Vermögen nicht mit Erbschaftsteuer belastet wird.

Bei der Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 25. September 2015 würde dieses Ziel nicht erreicht. Zwar ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass bei der Bestimmung des nicht begünstigten Verwaltungsvermögens Wertpapiere im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 BewG, die ausschließlich zum Zwecke der Finanzierung und Zahlung von passivierten Pensionsverpflichtungen gehalten und angelegt sind, mit betrieblichen Pensionsverpflichtungen saldiert werden.

Nicht nachvollziehbar ist aber die Beschränkung auf Wertpapiere (wie unter Teil A zu § 13b Abs. 3 ErbStG-E erläutert). Vermögen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen muss umfassend und nicht nur rudimentär begünstigt werden. Vielmehr muss das gesamte zur Deckung von Pensionszusagen genutzte Vermögen von der Erbschaftbesteuerung ausgenommen bleiben.

Innenfinanzierte betriebliche Altersversorgung ist in einer nicht geringen Zahl von Betrieben durch produktive Vermögenswerte (z. B. Maschinen) gedeckt und nicht durch Planvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB. Zudem dienen häufig auch Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen, Immobilien, Forderungen oder Beteiligungen zur Deckung von Pensionsverpflichtungen. Daher möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Verschönerung von Vermögen wegen der hieran geknüpften Voraussetzungen (insb. Entzug des Zugriffs sonstiger Gläubiger) zu eng ist. Wenn jedoch tatsächlich auf die strengen Kriterien des § 246 HGB abgestellt würde, wäre noch viel weniger einzusehen, wieso insoweit ausschließlich Wertpapiere einbezogen werden sollten.

Da die Pensionsverpflichtungen – unabhängig von der Frage, welche betrieblichen Vermögenswerte zu ihrer Deckung herangezogen werden – den Unternehmenswert mindern, muss eine vollständige Saldierung mit allen Formen von Betriebsvermögen zulässig sein.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Petition: Betriebsvermögen, das zur Deckung von Pensionsverpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung erforderlich ist, muss vollständig mit Pensionsverpflichtungen saldiert werden können.

Im Übrigen muss es zwingend einen Grenzbetrag geben, der einem Unternehmen als Verwaltungsvermögen bzw. nicht begünstigtes Vermögen zur Verfügung stehen muss, um das begünstigte Vermögen zu sichern. Dies gilt insbesondere z. B. für Krisensituationen oder bei ungünstigen Marktveränderungen, wie wir sie in der Finanzkrise beobachten konnten. Mit diesem Vermögen sind die Unternehmen dann in der Lage, die Arbeitsplätze zu erhalten.

Petition: Dem Unternehmen sollten mindestens 20 Prozent vom Unternehmenswert an Verwaltungsvermögen bzw. nicht begünstigtem Vermögen zugestanden werden, wenigstens aber in Höhe von 20 Prozent gemessen am begünstigten Vermögen.

Verwaltungsvermögen nach dem Finanzmitteltest ist zu begünstigen, sofern es in einem Zeitraum von 2 Jahren im Unternehmen nachweislich investiert wird (analog der Konzeptionen in § 6b oder § 7g EStG). Dies muss auch junges Verwaltungsvermögen umfassen, wenn es z. B. dadurch entstanden ist, dass die Gesellschafter Mittel eingelegt haben, die für eine Akquisition verwendet werden sollen.

Petition: Finanzmittel, die nach dem Finanzmitteltest zum Verwaltungsvermögen zählen, werden nicht zum Verwaltungsvermögen zugeordnet, soweit sie zum Zeitpunkt der Übertragung nachweislich für geplante Investitionen in einem 2-Jahreszeitraum vorgesehen sind.

Zu Nr. 7 – § 13c Absatz 1, 2, 3 und 4 ErbStG-E – [Änderung bei Verschonungsabschlag]

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme, den Verschonungsabschlag nur bis zu einem Erwerb von 34 Mio. Euro bzw. bei Vorliegen der Kriterien zur Verdoppelung der Prüfschwelle nach § 13a Abs. 9 ErbStG-E bis zu einem Erwerb von 60 Mio. Euro anzuwenden. Zudem soll der Abschlag nach einer Verhältnisberechnung ermittelt werden.

Zudem soll der Sockelbetrag mit einem festen Abschlag von 20 oder 35 Prozent gänzlich entfallen.

Eine noch weitere Herabsetzung der Prüfschwellen für große Unternehmen ist nicht akzeptabel. Berücksichtigt werden darf nicht nur die Anzahl betroffener Unternehmen nach Unternehmenswert, sondern auch die Anzahl betroffener Arbeitsplätze.

Petition: Die vorgeschlagenen Änderungen sind abzulehnen.